

Bildung und Teilhabe

Richtlinien



Stand: Oktober 2021

Vorwort

1. Grundlagen

Der Rheinisch-Bergische Kreis ist als örtlicher Träger der Sozialhilfe für die Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe gemäß § 6b BKGG sowie §§ 34, 34a SGB XII zuständig (vgl.: § 3 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und nach dem Bundeskindergeldgesetz bzw. § 3 Abs. 1 u. 2 SGB XII). Entsprechende Anträge auf Gewährung von BuT-Leistungen von Bezieherinnen und Beziehern von Wohngeld, Kinderzuschlag oder Leistungen nach dem SGB XII bearbeitet das Amt für Soziales des Rheinisch-Bergischen Kreises.

Das Jobcenter Rhein-Berg ist gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II zuständig für die Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II. Dem Rheinisch-Bergischen Kreis obliegt die Verantwortung für die rechtmäßige und zweckmäßige Erbringung der Leistungen.

2. Örtliche Regelungen für den Rheinisch-Bergischen Kreis

Die vorliegende Richtlinie des Rheinisch-Bergischen Kreises basiert auf der Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabe paket“ des MAIS NRW, 6. Auflage (Stand: 1. August 2018) sowie den zum 1. August 2019 in Kraft getretenen Änderungen der gesetzlichen Regelungen im Starke-Familien-Gesetz. Die herangezogene Arbeitshilfe des MAIS NRW (Seite 4 ff.) wird unter Einbeziehung der später in Kraft getretenen gesetzlichen Änderungen um die notwendigen örtlichen Regelungen für den Rheinisch-Bergischen Kreis ergänzt und auf die erforderlichen Tatbestände reduziert.

Die Richtlinie gibt den Entscheidungs- und Handlungsrahmen vor, der bei Entscheidungen über Anträge auf Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach den Rechtskreisen BKGG, SGB XII und SGB II zu beachten und anzuwenden ist. Ziel dieser Richtlinie ist es, eine einheitliche Rechtsanwendung und ein einheitliches Verfahren bei der Ermittlung und Bemessung von Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 6b BKGG, §§ 34, 34a SGB XII und §§ 28, 29 SGB II innerhalb des Kreisgebietes sicherzustellen.

Sie wurde gemeinsam von dem Rheinisch-Bergischen Kreis und dem Jobcenter Rhein-Berg erarbeitet.

3. Gültigkeit

Diese Neufassung der Richtlinie tritt am 01. Oktober 2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Rheinisch-Bergischen Kreises zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe vom 01.12.2016 außer Kraft.

¹ Gesetz zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz – StaFamG) vom 29. April 2019, BGBl. I S. 530.

Inhalt

1. Bedarfe für Bildung und Teilhabe	3
1.1 Allgemeines	6
1.1.1 Grundsatz	6
1.1.2 Anspruchsberechtigte	6
1.1.3 Schulformen	7
1.1.4 Komponenten des Bildungspakets	8
1.1.5 Arten der Leistungserbringung	8
1.1.5.1 Grundsatz	8
1.1.5.2 Leistungsart	9
1.1.5.3 Verfahren	9
1.1.6 Antragstellung und Verfahren	10
1.1.6.1 Berechtigte Selbsthilfe (§ 30 SGB II)	10
1.1.7 Zuständigkeit (§§ 29, 44 SGB II)	11
1.2 (Schul-)Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten (§ 28 Abs. 2 SGB II)	11
1.2.1 Grundsatz	11
1.2.2 Anspruchsberechtigte	11
1.2.3 Höhe der Leistungen	12
1.2.4 Antragstellung und Verfahren	13
1.2.5 Sonderfall Schüleraustausch	14
1.3 Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (§ 28 Abs. 3 SGB II)	14
1.3.1 Grundsatz	14
1.3.2 Anspruchsberechtigte	14
1.3.3 Inhalt / Umfang der Leistungen	15
1.3.4 Antragstellung und Verfahren	15

1.4 Schülerbeförderungskosten (§ 28 Abs. 4 SGB II)	15
1.4.1 Grundsatz	15
1.4.2 Anspruchsberechtigte	15
1.4.3 Nächstgelegene Schule	16
1.4.4 Angewiesen sein auf Schülerbeförderung	16
1.4.5 Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO)	17
1.4.6 Antragstellung und Verfahren	17
1.5 Lernförderung für Schülerinnen und Schüler (§ 28 Abs. 5 SGB II)	18
1.5.1 Grundsatz	18
1.5.2 Anspruchsberechtigter Personenkreis	18
1.5.3 Anspruchsvoraussetzungen	18
1.5.3.1 Eine die schulischen Angebote ergänzende Lernförderung	18
1.5.3.2 Angemessenheit und Dauer der Lernförderung	19
1.5.3.3 Erreichung der nach den schulrechtlichen	21
Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele	
1.5.3.4 Einzelfälle zu den „wesentlichen schulrechtlichen Ziele“	22
bei verschiedenen Schulformen:	
1.5.3.5 Nachweis der Erforderlichkeit	22
1.5.3.6 Geeignetheit der Lernförderung	24
1.5.4 Antragstellung und Verfahren	26
1.5.4.1 Entscheidung	27
1.5.4.2 Art der Gewährung	27
1.5.4.3 Höhe der Förderung	27
1.6 Mittagsverpflegung (§ 28 Abs. 6 SGB II, § 77 Abs. 11 SGB II)	28
1.6.1 Grundsatz	28
1.6.2 Anspruchsberechtigte	28
1.6.3 Leistungshöhe	28
1.6.4 Antragstellung und Verfahren	29
1.6.5 Abrechnung und Dokumentation	29

1.7 Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (§ 28 Abs. 7 SGB II)	30
1.7.1 Grundsatz	30
1.7.2 Anspruchsberechtigte	30
1.7.3 Höhe der Leistungen und finanzierbare Teilleistungen	30
1.7.3.1 Grundsatz	30
1.7.3.2 Ausrüstungsgegenstände	30
1.7.3.3 Voraussetzung Zumutbarkeit	30
1.7.4 Sprachkurse in der Herkunftssprache	30
1.7.5 Antragstellung, Verfahren	30
2. Leistungen bei Bezug von Kinderzuschlag (KiZ) und Wohngeld	34
2.1 Überblick	34
2.2 Anspruchsberechtigter Personenkreis	34
2.3 Antragstellung und Verfahren	35
2.4 Rückforderung von Leistungen	36
3. Leistungen nach dem SGB XII (§§ 34 SGB XII)	36
3.1 Überblick	36
3.2 Anspruchsberechtigter Personenkreis	36
3.3 Antragstellung und Verfahren	36
3.4 Besonderheiten bei den Bildungs- und Teilhabeleistungen im SGB XII	37
4. Besonderheiten bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit	37
4.1 Leistungen bei Zusammenleben in Haushaltsgemeinschaft	38
mit nicht leistungsberechtigten Personen	
4.2 Horizontale Einkommensanrechnung	38
4.3 Prüfung der Hilfebedürftigkeit bei den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets	38
4.4 Vorläufige Leistungsbewilligung, § 41a SGB II	38
5. Rückforderung von Leistungen	39
6. Vordrucke	39
7. Anlagen	39

1. Bedarfe für Bildung und Teilhabe (Rechtsgrundlagen: §§ 28, 29, 77 SGB II, §§ 34 f SGB XII, § 6 b BKGG)

1.1 Allgemeines

1.1.1 Grundsatz

Durch das Bildungs- und Teilhabepaket sollen Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen gefördert und unterstützt werden.

Diese Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erhalten zusätzlich zu ihrem monatlichen Regelbedarf auch Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Eine Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe ist grundsätzlich auch möglich, wenn aufgrund von vorhandenem Einkommen ausschließlich Bedarfe für Bildung und Teilhabe bestehen.

Im Hinblick auf das **Hinwirkungsgebot** in § 4 SGB II, § 14 SGB I und § 11 Abs. 1 SGB XII sollte bei evtl. Vorsprachen (z. B. bei Folgeantragstellung) offensiv auf die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets hingewiesen und für eine Antragstellung geworben werden. Auch die Flyer des Rheinisch-Bergischen Kreises und des Jobcenters RheinBerg sowie die vom MAIS zur Verfügung gestellten Flyer (in deutscher, türkischer und russischer Sprache) sind in geeigneter Form auszulegen.

Danach wirken der Rheinisch-Bergische Kreis und das Jobcenter darauf hin, dass Kinder und Jugendliche Zugang zu geeigneten vorhandenen Angeboten der gesellschaftlichen Teilhabe erhalten. Sie unterstützen die Eltern und tragen in geeigneter Weise dazu bei, dass Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe möglichst in Anspruch nehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 2 und 4 SGB II). Hierzu können sowohl der vom MAIS herausgegebene Flyer in deutscher, türkischer und russischer Sprache als auch die vom Rheinisch-Bergischen Kreis und Jobcenter erstellten Flyer genutzt werden.

Die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets sollen allen Berechtigten nach den gleichen Grundsätzen gewährt werden.

Zunächst werden die Regelungen zum SGB II dargestellt. Auf die Besonderheiten im Bereich SGB XII (III.) und BKGG (II.) wird jeweils hingewiesen.

1.1.2 Anspruchsberechtigte

Anspruch auf Leistungen besteht für Kinder und Jugendliche nach dem SGB II, dem SGB XII oder mit Anspruch auf Kinderzuschlag bzw. Wohngeld, die

- noch keine 25 Jahre alt ² sind beziehungsweise im Fall sozialer und kultureller Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft noch keine 18 Jahre alt sind (die Altersbeschränkung gilt nicht für SGB XII-Berechtigte, vgl. Seite 35),
- in einer Kindertageseinrichtung ³ oder in Kindertagespflege betreut werden,

² Vgl. abweichende Ausführungen zu SGB XII (Kapitel IV): Berücksichtigung von Bedarfen sind auch über die Vollendung des 25. Lebensjahres hinaus möglich. Da die Vorschrift des § 3 Absatz 3 AsylbLG auf die §§ 34 ff. SGB XII verweisen, gilt auch für Leistungsberechtigte nach AsylbLG keine Altersgrenze.

³ Kindergarten, Kindertagesstätte oder -krippe, Hort.

- eine allgemeinbildende⁴ oder berufsbildende Schule (nicht: Berufsschule mit Bezug von Ausbildungsvergütung) besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Hinweis: § 7 Abs. 5 und 6 SGB II sind zu beachten.

Auszubildende, die nach § 7 Absatz 5 SGB II vom SGB II-Leistungsbezug ausgeschlossen sind, können darlehensweise BuT-Leistungen erhalten, wenn der Ausschluss eine besondere Härte bedeutet (§ 27 Absatz 3 Satz 1 SGB II).

Personen, die Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, können einen Antrag auf BuT-Leistungen bei der jeweils für sie zuständigen Stadt oder Gemeinde stellen.

1.1.3 Schulformen

Der Bildungsbedarf ist gemäß § 28 Abs. 1 SGB II (bzw. § 34 SGB XII) grundsätzlich an den Besuch einer allgemein⁵- oder berufsbildenden Schule geknüpft.

Zu den allgemeinbildenden Schulen im Sinne von § 10 Schulgesetz NW gehören:

- Grundschule
- Realschule, Hauptschule, Gymnasium, Gesamtschule
- Förderschule
- Sekundarschule
- Gemeinschaftsschule
- Weiterbildungskolleg (z. B. Abendrealschule, Abendgymnasium, Kollegschen)
- staatlich anerkannte und genehmigte Privatschulen
- Waldorfschulen sind Ersatzschulen und gehören in Nordrhein- Westfalen zu den allgemeinbildenden Schulen

Zu den berufsbildenden Schulen gehören nach § 22 Schulgesetz NRW:

- Berufsschule (einschließlich Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis: Werkstattjahr, Berufsorientierungsjahr, Berufsvorbereitungsjahr und Berufsgrundschuljahr)
- Berufsaufbauschule
- Berufsfachschule
- Fachoberschule
- Fachgymnasium / berufliches Gymnasium
- Berufsoberschule
- Fachschule
- Fachakademie

Ergänzungsschulen (z. B. griechisches Gymnasium) sind über alle Leistungsarten des Bildungspakets förderungsfähig, wenn die Schule gem. § 118 SchulG anerkannt ist.

⁴ Erfasst sind auch Weiterbildungskollegs und Abendrealschule/-gymnasium.

⁵ Nach einem Urteil des BSG zu § 24a a.F. SGB II (v. 19.06.2012 – B 4 AS 162/11 R) wird der Inhalt des Begriffs der „allgemeinbildenden Schulen“ nicht durch die landesrechtlichen Vorgaben bestimmt, sondern vorrangig durch bundesgesetzliche Maßstäbe. Ausdrücklich sollen alle hilfebedürftigen Schülerinnen und Schüler „unabhängig vom schwerpunktmäßig angestrebten Schulabschluss“ erfasst werden (mit Hinweis auf BT-Drs. 16/3429 S. 56f.).

Nach § 19 SchulG NRW werden Schülerinnen und Schüler, die wegen ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Behinderung oder wegen ihres erheblich beeinträchtigten Lernvermögens nicht am Unterricht einer allgemeinen Schule teilnehmen können, nach ihrem individuellen Bedarf sonderpädagogisch gefördert. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet über den Förderort. Nach § 20 SchulG zählen zu den Orten sonderpädagogischer Förderung: allgemeine Schulen (gemeinsamer Unterricht, integrative Lerngruppen), Förderschulen, sonderpädagogische Förderklassen an allgemeinen Berufskollegs und Schulen für Kranke.

Die Gewährung von Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets beim Besuch von Förderschulen ist somit grundsätzlich möglich, jedoch sind bei der Lernförderung die Einschränkungen Ziffer I.5.3 ff. zu beachten. Teilnehmerinnen und Teilnehmer von **Kursen an Volkshochschulen**, die auf allgemeinbildende Schulabschlüsse vorbereiten bzw. diese anbieten, können keinen Bedarf für Bildung im Sinne von § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB II geltend machen.

Gleiches gilt für Lehrgänge und Kurse an Einrichtungen der **Weiterbildung** (VHS, Bildungswerke etc.), da diese weder unter allgemeinbildende noch unter berufsbildende Schulen fallen (vgl. aber für Teilhabeleistungen 2.7.2). Auf die gesonderten Ausführungen zu Schülerbeförderungskosten (vgl. 1.4) wird verwiesen.

1.1.4 Komponenten des Bildungspakets

Das Bildungs- und Teilhabepaket umfasst sechs Anspruchskomponenten

1. **(Schul-)Ausflüge / (Schul-)Fahrten** ⁶
2. **Schulbedarfspaket**
3. **Schülerbeförderung**
4. **Lernförderung**
5. **Mittagsverpflegung**
6. **Soziale und kulturelle Teilhabe**

Anspruchsvoraussetzungen, Verfahrenshinweise und weitere Einzelheiten werden in den nachfolgenden Abschnitten ausgeführt.

1.1.5 Arten der Leistungserbringung

Die Leistungen des Schulbedarfspakets, der Kosten für die Schülerbeförderung und der sozialen und kulturellen Teilhabe werden als Geldleistungen erbracht. Alle anderen Leistungen werden als Sach- oder Dienstleistungen erbracht.

Auf die entsprechenden Regelungen im SGB XII (§§ 10, 34a SGB XII) wird verwiesen (vgl. 3.).

⁶ Bundesgesetzlich ist zwar von Klassenfahrten die Rede, aber landesrechtlich wird in der entsprechenden BASS 14-12 Nr. 2 der Begriff „Schulfahrten“ verwendet. Daher wird im weiteren Verlauf das Wort „Schulfahrten“ anstelle des Worts „Klassenfahrten“ genutzt.

1.1.5.1 Grundsatz

Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden gem. § 4 SGB II bzw. § 10 SGB XII in Form von

- Dienstleistungen,
- Geldleistungen und
- Sachleistungen

erbracht.

§ 29 SGB II bzw. § 34 SGB XII regeln im Einzelnen, wie die Leistungen zur Bildung und Teilhabe erbracht werden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei der tatsächlichen Erbringung der Leistungen insbesondere bestehende kommunale Strukturen genutzt werden sollten.

Zur Vereinfachung des Verfahrens kommt nur in Ausnahmefällen eine Zahlung ohne schriftlichen Verwaltungsakt (Bescheid) an den Anbieter in Betracht (ansonsten gesetzliche Pauschale von z. Z. 15 Euro), wie eine z. B. Direktzahlung an Anbieter bei Leistungen zur sozialen und kulturellen Teilhabe, I.7. Durch die Zahlung gilt hier die Leistung als erbracht (§ 29 Abs. 3 Satz 1 SGB II bzw. § 34 Abs. 3 Satz 1 SGB XII).

Bei Vorleistung durch die leistungsberechtigte Person ist die nachträgliche Erstattung entstandener Aufwendungen unter bestimmten Voraussetzungen möglich (§ 30 SGB II bzw. § 34b SGB XII, Berechtigte Selbsthilfe, s.u. 1.1.5).

1.1.5.2 Leistungsart

Die Leistungen für den persönlichen Schulbedarf (§ 28 Abs. 3 SGB II), die Schülerbeförderung (§ 28 Abs. 4 SGB II) und ggf. die Pauschale zur Teilhabe (§ 28 Abs. 7 SGB II) werden als Geldleistung erbracht, die übrigen Leistungen durch Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von Direktzahlungen an Anbieter.

Die kommunalen Träger können bestimmen, in welcher Form die Leistungen nach § 28 Abs. 2 und 5 bis 7 SGB II erbracht werden (§ 29 Abs. 1 Satz 2 SGB II). Im Bereich des Rheinisch-Bergischen Kreises erfolgt die Leistungserbringung für die betreffenden Leistungen grundsätzlich durch eine Direktzahlung an den Anbieter. Dies gilt auch für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen. Leistungen für eintägige Schulausflüge und Ausflüge von Kindern, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, können hingegen auch als Geldleistung erbracht werden.

Gesetzlich zugelassen ist im Übrigen, dass die kommunalen Träger mit Anbietern pauschal abrechnen können (§ 29 Abs. 1 Satz 3 SGB II bzw. § 34 Abs. 1 Satz 4 SGB XII).

1.1.5.3 Verfahren

Der Rheinisch-Bergische Kreis und das Jobcenter Rhein-Berg stimmen sich über die Grundsätze der Leistungserbringung eng ab und bestimmen die nachfolgenden Verfahrensgrundsätze:

- **Gutscheine**

Im Rheinisch-Bergischen Kreis werden keine Gutscheine ausgestellt.

- **Direktzahlung**

Mit der Zahlung an den Anbieter gilt die Leistung als erbracht.

Direktzahlungen sind für den gesamten Bewilligungszeitraum möglich. (§ 29 Abs. 3 SGB II bzw. § 34a Abs. 4 SGB XII).

- **Nachweispflicht**

Werden Leistungen für Bildung und Teilhabe als Geldleistung erbracht, kann in Einzelfällen ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung verlangt werden (§ 29 Abs. 5 SGB II). Soweit der Nachweis nicht geführt wird, soll die Bewilligungsentscheidung widerrufen werden.

1.1.6 Antragstellung und Verfahren

Entscheidend ist es, das Verfahren unbürokratisch und lebensnah zu gestalten, um zu gewährleisten, dass die Leistungen möglichst zeitnah zu den Kindern gelangen.

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sind nur im Fall der Lernförderung gem. § 28 Abs. 5 SGB II gesondert zu beantragen (§ 37 Abs. 1 SGB II).⁷

Die Leistungen für Klassenfahrten, Schulausflüge, Schulbedarf, Schülerbeförderung, Aufwendungen für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung sowie Teilhabeleistungen sind von dem Grundantrag auf Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II mit umfasst.

In diesen Fällen ist eine Bedarfsmitteilung ausreichend, die an keine bestimmte Form gebunden ist. Sofern die zur Entscheidung notwendigen Angaben enthalten sind, ist die Vorlage vorhandener Unterlagen, wie beispielsweise eines Informationsblattes für die Eltern über eine geplante Klassenfahrt, ausreichend. Fehlen entscheidungsrelevante Angaben, können zur Vereinfachung des Verfahrens die im Anhang enthaltenen Vordrucke verwendet werden.

Der Rheinisch-Bergische Kreis und das Jobcenter Rhein-Berg stellen den Hauptantrag sowie die jeweiligen Anlagen für die entsprechenden Leistungen auf ihren Homepages zur Verfügung. Der Hauptantrag und die Anlagen sind zu verwenden, die Anlagen enthalten die zur Bearbeitung erforderlichen Mindestangaben. In der Regel ist der entsprechende Nachweis des Erfordernis pro Bewilligungszeitraum/Schuljahr notwendig.

Die Antragstellung kann auch durch das Kind erfolgen. Antragsberechtigt sind die sorgeberechtigten Eltern sowie Jugendliche ab Vollendung des 15. Lebensjahres (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB II, § 36 SGB I).⁸ Für den Bereich des § 6b

⁷ Gem. Artikel 6 des Kitafinanzhilfenänderungsgesetzes vom 25.06.2021: Wegfall der Antragsfordernis für Lernförderung bis 31.12.2023.

⁸ Gesetzesbegründung (BT-Drs. 17/3404, S. 104, BT-Drs. 17/5633, S. 7).

BKGG ergibt sich diese Rechtsfolge aus § 9 Abs. 3 Satz 2, Abs. 1 Satz 3 BKGG, § 36 SGB I.

Erstattungen i. S. d. §§ 102 ff SGB X zwischen Jobcenter und dem Rheinisch-Bergischen Kreis beim Wechsel der Grundleistung von SGB II zu Wohngeld oder Kinderzuschlag oder umgekehrt werden nicht durchgeführt, da der Rheinisch-Bergische Kreis als alleiniger Kostenträger der Bildungs- und Teilhabeleistungen fungiert (anderenfalls läge eine „In-Sich-Erstattung“ vor). **Ausnahme:** Wechsel von Asylbewerberleistungen zu Leistungen des Jobcenters.

1.1.6.1 Berechtigte Selbsthilfe (§ 30 SGB II)

Ungeachtet des o. g. grundsätzlich gewählten Prinzips der Sach- und Dienstleistung kann unter besonderen Voraussetzungen auch eine nachträgliche Erstattung von Aufwendungen geboten sein, die getätigt worden sind, um die Inanspruchnahme einer der in § 28 Abs. 2 und 5 bis 7 SGB II geregelten Leistungen zu ermöglichen. Geht die leistungsberechtigte Person durch Zahlung an Anbieter in Vorleistung, ist der kommunale Träger zur Übernahme der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen verpflichtet, soweit

1. die Voraussetzungen einer Leistungsgewährung zur Deckung der Bedarfe für
 - eintägige Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten,
 - Lernförderung,
 - Teilnahme an gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung und
 - Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft im Zeitpunkt der Selbsthilfe vorlagen und
2. der Zweck der Leistung durch Erbringung als Sach- und Dienstleistung ohne eigenes Verschulden nicht rechtzeitig zu erreichen war (§ 30 Satz 1 SGB II).

Von der Regelung der „berechtigten Selbsthilfe“ nach § 30 SGB II sind insbesondere Fälle erfasst, in denen der in Betracht kommende Anbieter auf Barzahlung durch den Kunden besteht, die strikte Einhaltung der Form- und Verfahrensvorschriften eine Bedarfsdeckung nicht ermöglicht oder zumindest unverhältnismäßig erschwert und der kommunale Träger die Sach- und Dienstleistung nicht rechtzeitig veranlassen kann, ohne dass die leistungsberechtigte Person dies zu vertreten hätte. Dies betrifft nicht nur Fälle, in denen der Träger rechtswidrig die Leistung verweigert oder säumig handelt, sondern auch die kurzfristig auftretenden Bedarfslagen, in denen es nicht möglich ist, rechtzeitig einen Antrag zu stellen. Keine Erstattung ist dagegen in den Fällen vorgesehen, in denen Leistungsberechtigte sich aus freien Stücken die Leistung selbst beschaffen und die Erstattung ihrer Aufwendungen fordern.

Die im Rahmen der berechtigten Selbsthilfe vom Leistungsberechtigten in Vorleistung getätigten Ausgaben sind durch Vorlage von Kontoauszügen, Quittungen etc. zu belegen.

1.1.7 Zuständigkeit (§§ 29, 44 SGB II)

Der Rheinisch-Bergische Kreis ist Träger der Leistungen nach § 28 SGB II (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II).

Zuständig für die Leistungserbringung ist das Jobcenter Rhein-Berg. Dort werden auch die Widersprüche und Klagen bearbeitet.

Zur Zuständigkeitsregelung im Hinblick auf die Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten vgl. II.

Der Rheinisch-Bergische Kreis hat dabei ein Weisungsrecht gegenüber dem Jobcenter Rhein-Berg.

1.2 (Schul-)Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten (§ 28 Abs. 2 SGB II)

1.2.1 Grundsatz

Für Schülerinnen und Schüler werden ebenso wie für Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung (Kindergarten, Kindertagesstätte, Hort) oder in Kindertagespflege betreut werden, die anfallenden Kosten für eintägige Ausflüge und für mehrtägige (Schul-)Fahrten anerkannt.

1.2.2 Anspruchsberechtigte

Die Leistungen werden folgenden Personen gewährt:

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und jünger als 25 Jahre sind. Schülerinnen und Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.
- Kinder, die eine Kindertageseinrichtung (u.a. Kindergarten, Hort) besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

Ausflüge und Fahrten von Offenen Ganztagschulen gelten grundsätzlich auch als schulische Veranstaltungen und können daher gefördert werden⁹. Dies gilt auch für Ausflüge und Fahrten von Offenen Ganztagschulen in den Schulferienzeiten. In diesen Fällen müssen die Voraussetzungen der „Richtlinie für Schulfahrten“ nicht zusätzlich gegeben sein.

1.2.3 Höhe der Leistungen

Übernommen werden können die **tatsächlich anfallenden Kosten** für alle eintägigen Ausflüge und mehrtägige (Schul-)Fahrten, die im Bewilligungszeitraum fällig sind (auch Anzahlungen für Fahrten, die nach Ablauf des Bewilligungszeitraum durchgeführt werden) und sich im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen bewegen. Der Bedarfszeitpunkt ist bei Einmal-, An- und Ratenzahlungen entsprechend der Fälligkeit der (Teil-)Zahlung zu bestimmen.

Voraussetzung bei diesen (Schul-)Fahrten ist, dass sie als Veranstaltung der Schule¹¹, der Tageseinrichtung oder der Kindertagespflege durchgeführt werden und somit keine privaten Veranstaltungen sind¹². Diese Voraussetzung ist durch eine Bestätigung der Schule, der Tageseinrichtung bzw. der Kindertagespflege nachzuweisen.

Für Ausflüge sind die tatsächlichen Aufwendungen jeweils zum Zeitpunkt der Fälligkeit¹³ zu übernehmen. Leistungen Dritter sind hiervon in Abzug zu bringen, da diese vorrangig sind. Aufwendungen in diesem Sinne sind

⁹ Vgl. Erlass des MSW vom 23.12.2010, Nr. 1.2, Nr. 9.1.

¹⁰ Richtlinien für Schulfahrten – RdErl. d. MSW v. 19.3.1997 in der Fassung des Änderungerlasses d. MSW v. 26.04.2013 (BASS 14 – 12 Nr. 2).

¹¹ Siehe Fußnote 10.

¹² Nicht förderfähig sind schulinterne Veranstaltungen wie Abiturfeiern oder gebührenpflichtige Tanzkurse für ältere Schülerinnen und Schüler. Eine Einordnung als „Schulausflug“ geht zu weit.

¹³ Bei fehlender Angabe zur Fälligkeit gilt der Poststempel als Fälligkeitsdatum.

allerdings nur diejenigen, die von der Schule oder der Kindertageseinrichtung selbst und unmittelbar veranlasst werden. Insbesondere Fahrtkosten und Eintrittsgelder gehören zu den Aufwendungen.

Unter den Begriff „Ausflug“ fallen nicht solche Veranstaltungen, die als Tagesveranstaltung in den Räumlichkeiten oder auf dem Gelände der Schule oder Kindertagesstätte stattfinden (z.B. Grillfest etc.).

Soweit bei Schulausflügen die schulrechtlichen Bestimmungen erfüllt sind, werden auch Kosten für mehr als zwei Ausflüge im Jahr übernommen.

Taschengeld für zusätzliche Ausgaben und Verpflegungskosten während des Tagesausfluges werden nicht übernommen und sind vom Leistungsberechtigten selbst aus dem Regelbedarf zu decken.

Zu den tatsächlichen Kosten bei mehrtägigen (Schul-)Fahrten zählen alle Kosten, die von der Schule unmittelbar veranlasst sind. Zu berücksichtigen sind u.a. die Kosten für

- die Fahrt,
- Unterbringung und Verpflegung,
- gemeinsame Veranstaltungen und Besichtigungen,
- das Ausleihen spezieller Ausrüstung, z. B. Skibekleidung, Helm, etc.¹⁴

Nicht übernommen werden Kosten für

- Taschengeld¹⁵,
- Kosten für Telefongespräche mit den Eltern,
- Kosten für den Proviant der Hin- und Rückfahrt,
- Kosten für das Ausstellen eines Reisepasses,
- Ausgaben für private Ausrüstungsgegenstände (z. B. Rucksack, Jogginghose).

Es ist zu unterscheiden, ob der Gegenstand überwiegend für den konkreten Anlass (Schulausflug bzw. mehrtägige Schulfahrt) oder aber auch ggf. für den späteren Gebrauch (z. B. feste Schuhe für Wanderungen, Anorak für Skifreizeit) angeschafft werden soll. In letztgenanntem Fall sind die Kosten nicht zu übernehmen.

Die Verbindung der Begriffe mehrtägige Schulfahrt und schulrechtliche Bestimmungen bestimmt einerseits bundesrechtlich, dass nur Leistungen für Aufwendungen zu erbringen sind, die durch eine schulische Veranstaltung entstehen, die mit mehr als nur einem Schüler durchgeführt wird und mindestens eine Übernachtung sowie eine „Fahrt“ beinhaltet – also eine Veranstaltung, die außerhalb der Schule stattfindet. Die Fahrt muss daher nicht zwingend im Klassenverband durchgeführt werden. Andererseits folgt aus der Wortlautverbindung zu dem „schulrechtlichen Rahmen“, dass nach den Vorschriften des jeweiligen Bundeslandes zu bestimmen ist, ob die konkret durchgeführte Veranstaltung regional „üblich“ ist. Für NRW gilt insbesondere, dass die Schülerinnen und Schüler nach § 43 Absatz SchulG NRW zur Teilnahme verpflichtet sind. Maßgeblich ist hier die Bestätigung der Schule, dass es sich um eine Schulfahrt im Rahmen der „Richtlinien für Schulfahrten“ handelt.

¹⁴ LSG NRW, 04.02.2008, L 20 B 8/08 AS ER.

¹⁵ SG für das Saarland, 16.01.2012 – S 12 AS 6/12 ER.

Achtung: Bei Kosten der Klassenfahrt, die 600 Euro und mehr betragen, ist zwingend die Teamleitung zu informieren.

1.2.4 Antragstellung und Verfahren¹⁶

Die Leistung ist durch die Stellung des Grundantrags zum Lebensunterhalt mit umfasst (§ 37 Abs. 1 SGB II).

Die kommunalen Träger bestimmen, in welcher Form sie die Leistungen erbringen. Im Bereich des Rheinisch-Bergischen Kreises erfolgt in der Regel bei allen eintägigen Ausflügen und mehrtägigen (Schul-)Fahrten eine Direktzahlung an den Anbieter.

Leistungen für eintägige Schulausflüge und Ausflüge von Kindern in Kindertagesbetreuung können als Geldleistung erbracht werden.

Ebenfalls kommt unter den in § 29 Abs. 4 oder § 30 SGB II aufgeführten Voraussetzungen eine nachträgliche Erstattung der Aufwendungen an den Leistungsberechtigten in Betracht.

Gegebenenfalls ist **bei Zweifeln** im Einzelfall die Teilnahme durch eine Bestätigung der Schule oder der Kindertageseinrichtung nachzuweisen.

1.2.5 Sonderfall Schüleraustausch

Die Teilnahme an einem Schüleraustausch gilt dann als mehrtägige (Schul-)Fahrt, wenn er als schulische Veranstaltung dem Unterricht dient, jedoch nicht, wenn es sich um eine rein private Freizeitveranstaltung handelt.

Zu übernehmen sind somit die Kosten für einen Schüleraustausch während der regulären Unterrichtszeit, eine Teilnahme am Unterricht einer an einem anderen Ort, ggf. auch in einem anderen Land, gelegenen Schule¹⁷.

Nicht übernommen werden kann somit die privat organisierte Teilnahme, beispielsweise im Rahmen eines Auslandsaufenthalts, einer einzelnen Schülerin oder eines einzelnen Schülers während der Unterrichtszeit über einen längeren Zeitraum (z. B. halbjähriger Aufenthalt in Frankreich oder den USA) oder an einem zusätzlichen Austausch außerhalb der Unterrichtszeit, beispielsweise in den Ferien.

In der Praxis finden Schüleraustausche vielfach auch auf der Ebene der Jahrgangsstufe klassenübergreifend statt. Die Definition des zulässigen Schüleraustausches kann daher entsprechend ausgeweitet werden.

Die Kosten für einen freiwilligen Schüleraustausch können nicht übernommen werden¹⁸.

1.3 Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (§ 28 Abs. 3 SGB II)

1.3.1 Grundsatz

Schülerinnen und Schüler erhalten für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf jeweils zum 1. August eines Jahres 103 Euro und zum 1. Februar 51,50 Euro. Die Leistungen werden nur gewährt, wenn die Kinder zum jeweiligen Stichtag tatsächlich hilfebedürftig sind.

¹⁶ Vgl. auch: Unterrichtung durch das BMAS (Ergänzung der Ausführungen der Bundesregierung zu TOP 5 „Bericht der Bundesregierung zur Umsetzung des so genannten „Bildungs- und Teilhabepakets“ der A+S-Ausschusssitzung vom 25. Mai 2011 – ERBRINGUNG DER LEISTUNGEN FÜR DIE BEDARFE BEI SCHULAUFLÜGEN UND KLASSENFAHRTEN NACH § 28 ABS. 2 UND § 29 ABS. 1 SGB II - , Ausschussdrucks. 17 (11) 554, S. 1.

¹⁷ LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 22.02.2017 – L 13 AS 74/17 B ER.

¹⁸ Beschluss des SG Gelsenkirchen vom 09.08.2012, AZ S 43 AS 1871/12 ER.

Für Schülerinnen und Schüler, die im jeweiligen Schuljahr nach den genannten Stichtagen erstmalig oder aufgrund einer Unterbrechung des Schulbesuches erneut in eine Schule aufgenommen werden, kann das Schulbasispaket wie folgt ausgezahlt werden:

- Wenn der erste faktische Schultag in den Zeitraum von August bis Januar des Schuljahres fällt, werden 103 Euro berücksichtigt.
- Wenn der erste faktische Schultag in den Zeitraum von Februar bis Juli des Schuljahres fällt, werden 154,50 Euro berücksichtigt.

Hinweis: Der persönliche Schulbedarf wird ab dem Jahr 2021 wie der Regelsatz dynamisiert und somit regelmäßig aktualisiert und erhöht (§ 28 Abs. 3 SGB II in Verbindung mit § 34 Abs. 3a SGB XII).

1.3.2 Anspruchsberechtigte

Die Leistungen werden **Schülerinnen und Schülern gewährt**, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule ¹⁹ besuchen und wenn sie **jünger als 25 Jahre** (Achtung: Altersbeschränkung entfällt bei SGB XII-Berechtigten) sind. Berufsschülerinnen und -schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

1.3.3 Inhalt / Umfang der Leistungen

Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben der Schultasche und dem Sportzeug auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie z. B. Füller, Malstifte, Zirkel, Taschenrechner, Geodreieck und Radiergummi.

Hierbei handelt es sich um einmalige Grundausstattungen. Bis zur nächsten Zahlung aus dem Schulbedarfspaket sind daher anfallende weitere Ausgaben für Verbrauchsmaterialien, die regelmäßig nachgekauft werden müssen, z. B. Hefte, Bleistifte und Tinte, aus dem monatlichen Regelbedarf zu bestreiten.

Mit dieser Leistung ist grundsätzlich der Eigenanteil im Rahmen der Lernmittelfreiheit abgegolten. Die letztliche Entscheidung über die Verwendung des Budgets obliegt den Leistungsberechtigten. Eine gesonderte Erstattung findet daher nicht mehr statt.

Besondere schulische Bedarfe (z. B. spezielle Taschenrechner, Laptops) sind NICHT Bestandteil der Leistung für Bildung und Teilhabe und sind ggf. als Sonderbedarf zu gewähren.

1.3.4 Antragstellung und Verfahren

Ein zusätzlicher Antrag ist nicht erforderlich (anders bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten, vgl. II.). Wer bereits Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht, bekommt für seine Kinder diese Leistung automatisch, wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Auf Verlangen des Jobcenters bzw. der Kommune ist ein Nachweis der Schule über den Schulbesuch vorzulegen (Schulbescheinigung).

¹⁹ Das gilt auch bei Erfüllung der Schulpflicht durch Besuch einer Tagesbildungsstätte (BSG B 4 AS 162/11 R.).

Besonderheit im SGB XII:

Die Leistungen für die Ausstattung mit dem persönlichen Schulbedarf werden abweichend von den übrigen Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes direkt mit den Grundleistungen vom Jobcenter zum 1. August und zum 1. Februar eines Jahres mit ausgezahlt.

1.4 Schülerbeförderungskosten (§ 28 Abs. 4 SGB II)

1.4.1 Grundsatz

Schülerinnen und Schüler, die die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs besuchen und hierfür auf Schülerbeförderung angewiesen sind, erhalten die Kosten für die notwendige Schülerbeförderung, sofern die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden.

1.4.2 Anspruchsberechtigte

Die Leistungen werden für folgende Personen gewährt:

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Achtung: Altersbeschränkung entfällt bei SGB XII-Berechtigten).
- Berufsschülerinnen und -schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

1.4.3 Nächstgelegene Schule

Voraussetzung ist der Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs. Dieser richtet sich (ohne Abstellen auf Landesrecht) nach der Schulart sowie ggf. nach einem besonderen Profil der Schule. Wird nicht die nächstgelegene Schule besucht, ist die Ablehnung der Aufnahme durch diese Schule nachzuweisen.

Der Begriff „Bildungsgang“ beschreibt die schulische Laufbahn zu dem jeweils gewählten Schulabschluss (z.B. Grund-, Haupt-, Realschule, Gymnasium, Gesamtschule, Gemeinschaftsschule, Sekundarschule, Fachoberschule). Auch besondere Schulformen (z.B. bei sonderpädagogischem Förderbedarf), Schulen in besonderer Trägerschaft (z. B. Montessori-, Waldorf-, Konfessionsschule) oder Schulen mit besonderem Profil (z. B. Sportschule, altsprachliches Gymnasium) sind Schulen des gewählten Bildungsgangs, soweit eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts folgt. Erfasst ist danach eine „Schule, die auf Grund ihres Profils gewählt wurde, soweit aus diesem Profil eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts folgt; dies sind insbesondere Schulen mit naturwissenschaftlichem, musikischem, sportlichem oder sprachlichem Profil sowie bilinguale Schulen, und Schulen mit ganztägiger Ausrichtung“.

Für die Bestimmung der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs ist somit neben der örtlichen Betrachtung auch das Profil der gewählten Schule zu berücksichtigen. Aus § 28 Abs. 4 Satz 2 SGB II ergibt sich ein Wahlrecht für Eltern und/oder Schülerinnen und Schüler bezüglich der Schulform. Soweit ein Bildungsgang aufgrund besonderer inhaltlicher oder organisatorischer Ausgestaltung des Unterrichts gewählt wurde, gilt diese Schule als die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs. Gibt es im örtlichen Umkreis mehrere Schulen des gewählten Bildungsgangs könnte zudem eine örtliche Betrachtung erfolgen, welche hiervon die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs ist.

Auch ist auf den Besuch der zweitnächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs abzustellen, wenn im Einzelfall ein Besuch der nächstgelegenen Schule aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist.

Im Bereich der sonderpädagogischen Förderung legt die Schulaufsicht in Abstimmung mit dem Schulträger den Ort des gemeinsamen Lernens fest, der nicht unbedingt die nächstgelegene Schule sein muss. Für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ist die nächstgelegene Schule der jeweils gewählte Förderort gemäß § 20 Schulgesetz NRW.

1.4.4 Angewiesen sein auf Schülerbeförderung

Die Leistung können nur diejenigen erhalten, die für den Besuch dieser Schule auf Schülerbeförderung angewiesen sind. Hierbei handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Anwendung in vollem Umfang der gerichtlichen Überprüfung unterliegt. Daher sind bei der Umsetzung dieser Regelung stets die individuellen Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen²⁰. In der Regel ist nach der Entfernung vorzugehen. Nach einer Auffassung ist die Grenze in zeitlicher Hinsicht zu ziehen²¹. Zur Frage der Angewiesenheit können ggf. hilfsweise aus den Regelungen zur Zumutbarkeit (§ 10 SGB II) Anhaltspunkte herangezogen werden²².

Grundsätzlich muss die günstigste Beförderungsmöglichkeit genutzt werden.

Ein Bedarf kann nur berücksichtigt werden, wenn für den Weg zur Schule tatsächlich kostenpflichtige Verkehrsdienstleistungen (in der Regel der Öffentliche Personennahverkehr) genutzt werden.

Falls aus gesundheitlichen Gründen eine Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln ausscheidet, kommt die Bewilligung von Kosten für die Nutzung eines Privat-PKW nach Einzelfallprüfung vor Ort in Betracht.²³

Bei Teilnahme an der Offenen Ganztagschule ist sowohl die Hinfahrt als auch die Rückfahrt (auch bei fehlendem Linienverkehr) förderungsfähig.

1.4.5 Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO)²⁴

In Nordrhein-Westfalen werden Schülerfahrkosten bereits grundsätzlich nach der SchfkVO erstattet. Diese Ansprüche gehen einem Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe vor. Eine Erstattung der Kosten kommt daher nur dann in Betracht, wenn kein Anspruch nach der SchfkVO besteht oder ein Eigenanteil zu zahlen ist (§ 2 Abs. 3 SchfkVO).²⁵

Die Übernahme von Schülerbeförderungskosten ist an den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs geknüpft (§ 28 Abs. 4 SGB II und § 34 Abs. 4 SGB XII). Danach erhalten Schülerinnen und Schüler, die auf Schülerbeförderung angewiesen sind, die Kosten für die notwendige Schülerbeförderung über das BuT erstattet, wenn die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden (z. B. vom Schulträger über die SchfkVO).

Zuschüsse sonstiger Dritter zu den Schülerbeförderungskosten mindern die Leistung ebenfalls.

²⁰ Vgl. auch Lenze in LPK-SGB II, 4. Auflage, § 28 Rz. 17; so sieht das SG Kiel mit Beschluss v. 16.11.2011 – S 29 AS 512/11 ER- die Angewiesenheit als gegeben an, wenn der Schulweg mit dem Fahrrad unter Berücksichtigung der kürzesten verkehrssicheren Wegstrecke, dem Alter sowie der körperlichen Konstitution der Schülerin oder des Schülers länger als 30 Minuten in Anspruch nehmen würde (mit Hinweis auf: Leopold in jurisPK-SGB II, § 28 Rz. 89); so auch SG Kiel, Beschl. v. 05.04.2012 – S 40 AS 40/12 ER (Fahrrad: 30 Min. je Wegstrecke, Fußweg: 60 Min. je Wegstrecke).

²¹ Vgl. Breitzkreuz in Beck GK-SGB II, § 28 Rz. 6.

²² Schüler einer bestimmten Klasse eines Gymnasiums haben den gleichen Anspruch auf Übernahme der Schülerfahrkosten wie Schüler dieser Klasse anderer Schulformen (VG Köln, 27.09.2011 – 10 K 7913/10-).

²³ Vgl. entsprechende Regelungen in der SchfkVO.

²⁴ Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz v. 16. April 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juli 2016 (SGV. NRW. S. 166).

²⁵ Vgl. auch LSG NRW, Urt. v. 02.09.2015 – L 12 AS 558/14: Anspruch nach § 28 Absatz 4 SGB II kann nicht losgelöst von landes(schul-)rechtlichen Bestimmungen geprüft werden.

1.4.6 Antragstellung und Verfahren

Die Leistungen sind vom Grundantrag auf Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II umfasst und werden in Form einer Geldleistung erbracht (§ 29 Abs. 1 S. 2 SGB II).

Da die Leistungen nachrangig gewährt werden, ist bei Antragstellung der Bescheid des Schulträgers nach der Schülerfahrkostenverordnung vorzulegen.

Werden Kosten geltend gemacht, die nicht als notwendig im Sinne der §§ 5 und 6 Schülerfahrkostenverordnung anerkannt wurden, ist im Regelfall davon auszugehen, dass diese auch nicht erforderlich nach § 28 Abs. 4 SGB II sind.

Die Übernahme eines Eigenanteils erfolgt bei Nachweis der Aufwendungen.

1.5 Lernförderung für Schülerinnen und Schüler (§ 28 Abs. 5 SGB II)

Kinder brauchen manchmal zusätzliche Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen. Wenn in der Schule oder in einem Ganztagsangebot kein entsprechendes Angebot vorhanden ist, kann eine ergänzende Lernförderung gewährt werden, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

1.5.1 Grundsatz

Die Regelung des § 28 Abs. 5 SGB II beinhaltet verschiedene Tatbestandsmerkmale und unbestimmte Rechtsbegriffe, die sorgfältig zu prüfen sind. Denn Leistungen zur außerschulischen Lernförderung werden ergänzend zum schulischen Angebot gewährt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich sind, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Das bedeutet, dass unmittelbare schulische Angebote stets den Vorrang genießen. Erst wenn vorhandene Angebote nicht ausreichen, um die wesentlichen Lernziele zu erreichen, kann die Lernförderung zum Tragen kommen. Diese muss über das schulische Angebot hinausgehen und außerhalb der schulischen Verantwortung liegen. Allerdings wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass Lernförderung in den Räumlichkeiten der Schule oder während der Schulzeit, außerhalb der allgemeinen Unterrichtszeit, stattfindet.

Ebenfalls sind Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach § 35a SGB VIII und nach § 35a SGB VIII i. V. m. § 112 SGB IX vorrangig gegenüber der Leistung nach § 28 Abs. 5 SGB II, vgl. § 10 Abs. 3 SGB VIII.

1.5.2 Anspruchsberechtigter Personenkreis

Anspruchsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler einer allgemein- oder berufsbildenden Schule, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, besteht – anders als für den Bedarf nach §§ 28 Abs. 2 SGB II, 34 Abs. 2 SGB XII – keine entsprechende Regelung.

1.5.3 Anspruchsvoraussetzungen

Die Vorschrift enthält zahlreiche Tatbestandsvoraussetzungen, darunter mehrere unbestimmte Rechtsbegriffe. Vor einer Entscheidung ist daher sorgfältig zu prüfen und die anspruchsbegründenden Sachverhalte ausreichend zu dokumentieren, insbesondere im Hinblick auf spätere Gerichtsfestigkeit des Bescheides.

- Eine die schulischen Angebote ergänzende Lernförderung
- Angemessenheit der Lernförderung
- Geeignetheit der Lernförderung
- Lernförderung ist zusätzlich erforderlich
- Erreichung der nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele

1.5.3.1 Eine die schulischen Angebote ergänzende Lernförderung

Schulische Angebote sind solche, die von der Schule in ihrer Eigenschaft als Bildungseinrichtung angeboten werden. Das Schulgesetz NRW (§ 1 SchulG) spricht jeder Schülerin und jedem Schüler das Recht auf individuelle Förderung zu. Daher gibt es in den Schulen zusätzlich zum Unterricht Angebote zur Lernförderung. Dies geschieht beispielsweise über zusätzliche Ergänzungsstunden, Angebote zur Sprachförderung oder Hausaufgabenhilfen und Förderstunden im Rahmen eines Ganztagsangebots. In manchen Fällen kann es jedoch erforderlich sein, dass darüber hinaus eine weitere außerschulische Lernförderung erforderlich ist, die von der Schule nicht erbracht werden kann. In diesen Fällen können die tatsächlichen Kosten für eine solche zusätzliche außerschulische Lernförderung übernommen werden.

Die Lehrkraft muss ein entsprechendes Defizit feststellen. Der Nachweis über die Notwendigkeit der Lernförderung wird von der Schule erstellt und **von der Schulleitung unterschriftlich bestätigt**.

Erforderlich ist daher die **Bestätigung der Schule**, dass dort eine entsprechende Lernförderung nicht angeboten wird bzw. bestehende Angebote bereits ausgeschöpft worden sind und kein ausreichendes schulisches Angebot im Rahmen des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ oder eines anderen Programmes besteht. Weiter ist zu bestätigen, dass dort kein Antrag auf Leistungen nach § 35a SGB VIII bekannt ist.

Die Leistung kann nicht zur Übernahme eines Elternbeitrags in einem kostenpflichtigen Ganztagsangebot genutzt werden, da es sich nach dem Willen des Gesetzgebers um Leistungen handeln soll, die „zusätzlich“ zu den in der Schule erbrachten Leistungen erbracht werden²⁶. Ganztagsangebote haben somit Vorrang.

Es kommen auch Angebote in Betracht, die „mit der Schule – in der Schule“, d. h. im Rahmen der üblichen Schulzeiten und in den Räumlichkeiten der Schule, angeboten werden. Auf die Anspruchsvoraussetzung der „Zusätzlichkeit“ ist allerdings zu achten²⁷. Insgesamt soll im Rahmen der Lernförderung eine möglichst große Flexibilität erzielt werden.

²⁶ So auch: LSG NRW, Urt. v. 15.03.2017 – L 12 AS 134/15 – für Nachmittagsbetreuung an einer Privatschule.

²⁷ Instrumentalunterricht, der nicht zur Beseitigung einer Lernschwäche dient, sondern dem Erwerb zusätzlicher Fähigkeiten, ist nicht „zusätzlich“ im Sinne des Gesetzes (LSG NRW v. 07.03.2013 – L 2 AS 1679/12 B).

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit innerhalb der OGS-Zeiten einen die schulischen Angebote ergänzende Lernförderung anzubieten. Die dafür anfallenden Kosten können dann über das Bildungs- und Teilhabepaket abgewickelt werden. Es muss aber sichergestellt sein, dass es sich um ein zusätzliches Angebot handelt, das nicht vom Elternbeitrag abgedeckt wird und somit kein schulisches Angebot darstellt. Die angebotene Lernförderung muss den Voraussetzungen des § 28 Abs. 5 SGB II genügen. Eine reine Hausaufgabenhilfe reicht beispielsweise nicht aus. Außerdem muss sichergestellt sein, dass dieses Angebot für Schülerinnen und Schüler, die keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket haben, kostenpflichtig ist, um eine Doppelförderung auszuschließen.

Wichtig ist der Vorrang schulischer Angebote zur Lernförderung („Individuelle Förderung“ als Aufgabe der Schule, § 1 SchulG) ²⁸.

1.5.3.2 Angemessenheit und Dauer der Lernförderung

Die Lernförderung kann nur in den betroffenen Fächern erfolgen. Eine Begrenzung der Zahl von Fächern ist zwar grundsätzlich nicht vorgesehen, unter dem Aspekt der objektiven Erreichbarkeit des Lernziels dürfte sich jedoch im Regelfall der Förderbedarf auf wenige Fächer begrenzen (i.d.R. nicht mehr als zwei Fächer in der Primarstufe und drei Fächer in der weiterführenden Schule).

Die Lernförderung muss im Hinblick auf das Kindeswohl auch zumutbar sein.

Aus pädagogischer Sicht ist im Regelfall eine Lernförderung im Umfang von ein bis zwei Unterrichtseinheiten (à 45 Minuten) bzw. eine Vollzeitstunde (à 60 Minuten) pro Woche und Fach über einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten sinnvoll.

Der fächerübergreifende Förderumfang soll dabei folgende Gesamtstundenzahl pro Woche nicht überschreiten:

- Primarstufe: bis zu 3 Zeitstunden oder 4 Unterrichtseinheiten pro Woche
- Weiterführende Schulen: bis zu 4,5 Zeitstunden in der Woche oder 6 Unterrichtseinheiten

Im Einzelfall kann auch von diesen Werten abgewichen werden, wenn dies mit dem Kindeswohl vereinbar ist.

Die Lernförderungsstunden sind montags bis freitags bis 19Uhr sowie an Samstagen bis 13Uhr zu beenden. Die Lernförderung ist an Sonn- und Feiertagen definitiv ausgeschlossen.

Die bewilligten Stunden können in der Regel maximal bis zum Beginn der Sommerferien erfolgen, es sei denn im Bewilligungsbescheid wurde etwas anderes festgelegt.

Eine Übertragung von Stunden in das folgende Schuljahr ist nicht möglich. Nicht genommene Stunden verfallen. In jedem Schuljahr muss der Lernförderbedarf neu geprüft und bewilligt werden.

²⁸ BT-Drs. 17/3404, S. 105.

Auch Schülerinnen und Schüler, die formal nicht versetzungsgefährdet sind, sollen Zugang zur Lernförderung erhalten. Damit fallen die bisherigen Einschränkungen bei Gesamtschulen, Förderschulen, Schuleingangsphase usw. weg. Es ist eine Entscheidung im Einzelfall unter Berücksichtigung einer Prognose²⁹ zu treffen.

Zudem wird auch die Erreichung eines höheren Lernniveaus gefördert, das der Verbesserung der Chancen auf dem Ausbildungsmarkt, der weiteren Entwicklung im Beruf und damit der Fähigkeit dient, später den Lebensunterhalt aus eigenen Kräften bestreiten zu können.

Die Kriterien

- Herstellung der Sprachfähigkeit,
- Lese-/Rechtschreibschwäche³⁰ und Dyskalkulie³¹,
- Erreichen einer besseren Schulempfehlung, Schuleingangsphase, Förderschule, Gesamtschule oder Erprobungsstufe

führen nicht mehr von vornherein zu einem Ausschlussgrund. Die Lernförderung ist nicht auf Nachhilfeleistungen im engeren Sinne begrenzt. Vielmehr ist stets eine Entscheidung im Einzelfall zu treffen³².

Da die bisherigen Einschränkungen bei Gesamtschulen, Förderschulen oder bei der Schuleingangsphase weggefallen sind, sollte auch bei Kindern und Jugendlichen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung mit den Förderschwerpunkt „Lernen“ oder „Geistige Entwicklung“ – letztendlich auch vor dem Hintergrund des inklusiven Bildungsprozesses – im Einzelfall entschieden werden, um eine Ungleichbehandlung von vornherein auszuschließen.

Außerschulische Lernförderung ist nach dem Willen des Gesetzgebers als Mehrbedarf nur in Ausnahmefällen geeignet, erforderlich und damit notwendig. In der Regel ist sie nur kurzfristig notwendig, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben. Eine längerfristig erforderliche, kontinuierliche Nachhilfeleistung kann nicht die Grundlage für die Bewilligung einer Förderung nach § 28 Abs. 5 SGB II bilden und kann nur in begründeten Ausnahmefällen anerkannt werden³³.

Eine Prognose für die Erforderlichkeit außerschulischer Lernförderung ist regelmäßig auf ein bestimmtes Schuljahr begrenzt³⁴. Allerdings besteht auch die Möglichkeit, bereits zum Ende des Schuljahres für das neue Schuljahr Lernförderung zu bewilligen, falls die Defizite weiter fortbestehen. Eine Förderung darüber hinaus kommt nur im Einzelfall in Betracht.

²⁹ SG Speyer v. 27.03.2012 – S 6 AS 362/12 ER.

³⁰ LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss v. 28.02.2012 – L7 AS 43/12 B; LSG NRW, Beschluss vom 20.12.2013 – L 19 AS 2015/13 B ER.

³¹ LSG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 26.03.2014 – L 6 AS 31/14 B ER.

³² Vgl. Erlass des MAIS vom 18.07.2012 – II B 4 – 3734.2.

³³ LSG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 28.06.2011 – L 5 AS 40/11 B ER- rechtskräftig-, LSG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 21.12.2011 – L 6 AS 190/11 B- mit Hinweis auf BT-Drs. 17/3404, S. 105.

³⁴ LSG Sachsen, Beschl. v. 11.07.2016 – L 3 AS 1810/13 B ER.

1.5.3.3 Erreichung der nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele

Leistungen zur Lernförderung können über die schulischen Angebote hinaus grundsätzlich erbracht werden, wenn diese

- zusätzlich erforderlich sind, um die festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen,
- die Sprachfähigkeit des Kindes herstellen,
- zur Erreichung einer besseren Schulformempfehlung,
- zur Versetzung in die nächste Klassenstufe,
- oder – in Abschlussklassen weiterführender Schulen – zum Erreichen des Schulabschlusses führen (auch bei formal nicht vorliegender Versetzungsgefährdung, z. B. in Gesamtschulen bzw. zur Erreichung des qualifizierenden Hauptschulabschlusses ³⁵⁾ sowie
- die Erreichung eines höheren Lernniveaus fördern, sodass die Chancen auf dem Ausbildungsmarkt verbessert werden.

Ein Bedarf für außerschulische Lernförderung kann im Einzelfall aber auch im Erreichen eines höheren Lernniveaus bzw. einer besseren Schulformempfehlung begründet sein, wenn hierdurch die Chancen auf dem Arbeitsmarkt verbessert werden ³⁶⁾. Dies gilt insbesondere für Lernförderung in Schulabgangsklassen, wenn durch die Verbesserung der Noten in den Hauptfächern oder auch in für eine angestrebte Berufsausbildung benötigten Fächern die Aussichten auf einen Ausbildungsplatz erhöht werden. Ebenso kann im Einzelfall ein Bedarf an Lernförderung bei Schülern einer Gesamtschule bestehen, wenn dadurch ein Wechsel in den Abitur-Zweig dieser Schulform und die Erreichung eines höheren Schulabschlusses möglich ist.

Im Hinblick auf das Erreichen einer besseren Schulformempfehlung ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Lernförderung bewirken kann, dass Schüler damit in einer Schulform geführt werden, die dem von ihm aus eigener Kraft erreichbaren Leistungsniveau letztlich unangemessen ist, und so absehbare Folgeprobleme erzeugt.

Die wesentlichen Lernziele einer Schülerin bzw. eines Schülers sind nicht abstrakt, sondern im jeweiligen Einzelfall differenziert nach Schulform und Klassenstufe anhand der jeweiligen schulrechtlichen Bestimmungen zu ermitteln ³⁷⁾.

So kann Lernförderung nicht nur erst im 2. Schulhalbjahr einsetzen, sondern bei entsprechendem nicht ausreichenden Leistungsbild auch ggf. bereits früher. Allein der Wunsch, eine bessere Note zu erzielen (z. B. eine Verbesserung von „ausreichend“ auf „befriedigend“) begründet keine Notwendigkeit für die Gewährung von Lernförderung. Das Vorliegen eines im Verhältnis zu den wesentlichen Lernzielen nicht ausreichenden Leistungsniveaus kann sich z. B. aus dem Leistungsbild des vergangenen oder gegenwärtigen Schuljahres oder aufgrund einer pädagogischen Einschätzung ergeben.

³⁵⁾ SG Wiesbaden, Beschl. v. 03.01.2012 – S 23 AS 899/11 ER.

³⁶⁾ Erlass des MAIS NRW vom 18.07.2012 II B 4 – 3734.2

³⁷⁾ LSG Sachsen, Urt. v. 14.01.2016 – L 3 BK 12/14; LSG Sachsen, Beschl. v. 11.07.2016 – L 3 AS 1810/13 B ER.

1.5.3.4 Einzelfälle zu den „wesentlichen schulrechtlichen Ziele“ bei verschiedenen Schulformen:

Auch die Erreichung eines höheren Leistungsniveaus kann ein wesentliches Lernziel im Sinne des Gesetzes sein. Daher ist auch die Vermittlung von grundlegenden Kulturtechniken wie Lesen und Schreiben berücksichtigungsfähig³⁸.

Ein besonderer Einzelfall liegt z. B. dann vor, wenn sich eine Schülerin oder ein Schüler auf eine Nachprüfung vorbereitet, um die Versetzung in die nächsthöhere Klasse oder den Schulabschluss doch noch zu schaffen. Eine solche Nachprüfung findet in der Regel zum Ende der Sommerferien statt.

Leistungsschwächeren Jugendlichen an Gesamtschulen, die formal nicht versetzungsgefährdet sind, sollen ebenfalls der Zugang zur Lernförderung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket ermöglicht werden.

Eine Ausnahme liegt vor, wenn eine Schülerin oder ein Schüler auf Grund eines Unfalls bzw. einer krankheitsbedingten längeren **Unterrichtsabwesenheit** von 6 Wochen oder länger erheblichen Nachholbedarf hat, der sich in Klassenarbeitsnoten bzw. in Zeugnissen (noch) nicht niedergeschlagen hat. Ziel muss insoweit sein, die Erreichung der schulrechtlichen Ziele auch prophylaktisch abzusichern. In diesem Fall ist allerdings auch zu prüfen, ob Hausunterricht gemäß § 21 SchulG NRW erteilt werden kann.

Lehrgänge, die nach dem Weiterbildungsgesetz durchgeführt werden, können nicht in die Lernförderung einbezogen werden³⁹.

Gleiches gilt für Lehrgänge und **Kurse** an Einrichtungen der **Weiterbildung** (VHS, Bildungswerke usw.), da diese weder unter allgemeinbildende noch unter berufsbildende Schulen fallen⁴⁰. Die Teilnahme an Kursen oder Lehrgängen, die auf einen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulabschluss vorbereiten oder ihn anbieten, beruht auf freiwilliger Basis. Es fehlt somit das verpflichtende Element.

1.5.3.5 Nachweis der Erforderlichkeit

Der gerichtsfeste Nachweis dieser Anspruchsvoraussetzung gelingt in der Regel am besten unter Verwendung von „harten“ Kriterien wie

- zwei Klassenarbeiten aus dem laufenden Schulhalbjahr im selben Fach mit den Noten „mangelhaft„ oder
- eine Klassenarbeit mit der Note „ungenügend„ beziehungsweise
- das Halbjahreszeugnis oder ein „blauer Brief“ mit dem Hinweis auf die Gefährdung der Versetzung.

Lernförderung nach dem SGB II kommt nur dann in Betracht, wenn die schulischen Angebote im Einzelfall nicht ausreichen oder wenn die individuell erforderliche Lernförderung nicht angeboten werden kann. Um den in § 2 Abs. 8 SchulG verankerten Rechtsanspruch des Schülers auf individuelle Förderung nachzukommen, halten die Schulen in der Regel bereits Angebote zur Lernförderung beispielsweise über zusätzliche Ergänzungsstunden, Angebote zur Sprachförderung oder Hausaufgabenhilfen und Förderstunden im Rahmen eines Ganztagsangebots vor.

³⁸ LSG Niedersachsen-Bremen, Beschl. v. 28.02.2012 – L 7 AS 43/12 B ER; LSG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 26.03.2014 – L 6 AS 31/14 ER; LSG Niedersachsen-Bremen, Beschl. v. 22.06.2016 – L 13 AS 107/15 B ER.

³⁹ Zz. B. Bildungsgänge beim Bildungswerk Sauerland (JEKAMI).

⁴⁰ Schulorganisationsrechtlicher Schulbegriff.

Der Nachweis über die Notwendigkeit der Lernförderung der vorgenannten Kriterien ist von der jeweils zuständigen Lehrkraft zu erstellen und von der Schulleitung unterschriftlich zu bestätigen.

Sofern aufgrund der Stellungnahme der Schule erhebliche Zweifel an der Notwendigkeit der Lernförderung bestehen, ist eine weitergehende schulische Stellungnahme anzufordern. In besonderen Ausnahmefällen oder bei Weiterbewilligungsanträgen können auch Zeugnisse des Leistungsberechtigten angefordert werden (insbesondere um unentschuldigte Fehltage zu prüfen). Als Nachweismöglichkeit können in besonderen Einzelfällen im Einvernehmen mit den Sorgeberechtigten auch Klassenarbeiten herangezogen werden.

Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin hat in diesen Fällen einzuwilligen, dass die Schule auf Verlangen dem zuständigen Leistungsträger die entsprechenden personenbezogenen Daten und Zeugnisse aushändigen darf.

Sonderfall: Deutschförderung für Schülerinnen und Schüler, deren Muttersprache nicht Deutsch ist

Um im Schulalltag zurechtzukommen, sind nicht nur Flüchtlingskinder auf zusätzliche Lernförderung für die deutsche Sprache angewiesen, sondern auch Kinder, die schon länger in Deutschland sind und deren Muttersprache nicht Deutsch ist. Sie benötigen oftmals ebenfalls Unterstützung. Nach § 2 Absatz 10 Schulgesetz für das Land NRW fördert die Schule daher die Integration von Schülerinnen und Schülern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, durch Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache. Schulische Angebote haben daher Vorrang gegenüber der Lernförderung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket. So können im Einzelfall auch nach der Deutschförderung in der Schule Defizite bestehen bleiben, so dass eine zusätzliche Lernförderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaket notwendig ist und gewährt werden kann. Entsprechende Nachweise von der Schule sind beizubringen.

Die Herstellung der Sprachfähigkeit in Deutsch ist Aufgabe der Schule. Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte werden in NRW schon vor Schuleintritt sprachlich gefördert. Soweit sie aber aus unterschiedlichen Gründen (etwa kurze Verweildauer im Land) dennoch bei ihrem Eintritt in die Schule noch nicht über die notwendigen deutschen Sprachkenntnisse verfügen, stehen das Erlernen und die Beherrschung der deutschen Sprache an erster Stelle vor jeder anderen Zielsetzung des Unterrichts (Erlass für neuzugewanderte Schüler und Schülerinnen - BASS 13 – 63 Nr. 3) ⁴¹. Demnach erfolgt eine Förderung aus dem Bildungspaket insoweit nur, als dass keine oder nicht ausreichend schulische Angebote vorgehalten werden.

Aus Gleichbehandlungsgründen wird die o. g. Vorgehensweise im Rheinisch-Bergischen Kreis ebenfalls auf den Personenkreis SGB XII-Empfänger ausgeweitet.

Für die Annahme, dass eine Schülerin bzw. ein Schüler nicht Deutsch als Muttersprache hat, kommt es auf die **tatsächliche „Mutter“-Sprache des Kindes** an. Entscheidend ist demnach der Umstand, mit welcher Sprache das Kind aufgewachsen ist. Ist dies nicht Deutsch gewesen und kommt es **deswegen im Unterricht zu Defiziten, kann Deutschförderung bewilligt werden.**

⁴¹ Vgl. auch Erlass BASS 14-01 Nr. 4.

Es bleibt aber dabei, dass die **Lehrerin oder der Lehrer** ein entsprechendes Defizit feststellen muss. Der Nachweis über die Notwendigkeit der Lernförderung wird von **der Lehrerin oder dem Lehrer** erstellt und von der Schulleitung unterschriftlich bestätigt.

Hinsichtlich der Deutschförderung gibt es keine zeitlichen Einschränkungen. Das gilt sowohl für die Höhe der zu bewilligenden Stundenzahl als auch für die Dauer der Inanspruchnahme. Bei Schülerinnen und Schülern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, geht der Bedarf an Lernförderung oftmals darüber hinaus. Insbesondere in diesen Fällen kommen grundsätzlich höhere Stundenkontingente in Betracht als bei der fachbezogenen Lernförderung.

Der wöchentliche Umfang der Deutschförderung soll sich aber im Rahmen der fachbezogenen Lernförderung (1.5.3.2) bewegen.

Häufig können die bewilligten Stundenkontingente nicht während der Schulzeit in Anspruch genommen werden. Entscheidend ist der Leistungszeitraum. Daher ist eine Inanspruchnahme der Deutschförderung in der **Ferienzeit** unproblematisch. Das gilt insbesondere auch für Schülerinnen und Schüler, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, da eine kontinuierliche Lernförderung erforderlich ist, die nicht durch den Ferienzeitraum unterbrochen werden sollte.

Bei Kindern und Jugendlichen, die Leistungen nach § 35 a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) erhalten, kommt zusätzliche Lernförderung in der Regel nicht in Betracht, da das SGB VIII gegenüber dem SGB II vorrangig ist. Bei diesem Personenkreis besteht ein behinderungsbedingter Bedarf aufgrund von Legasthenie oder Dyskalkulie, der durch eine Lerntherapie ausgeglichen werden soll. Die Schule hat deshalb zu bestätigen, dass ihr kein entsprechender Antrag bekannt ist. Zur Überprüfung kann in Zweifelsfällen Rücksprache mit dem zuständigen Jugendamt genommen werden.

Ausnahme: Dyskalkulie/Legasthenie wurde diagnostiziert, jedoch ohne Feststellung einer seelischen Behinderung des Kindes. In diesen Fällen kann bei Vorlage des Ablehnungsbescheides der Krankenkasse und des Jugendamtes Lernförderung aus Mitteln für Bildung und Teilhabe erfolgen. Jedoch sind hier besondere Vorgaben und Qualifikationen bei den Anbietern erforderlich.

1.5.3.6 Geeignetheit der Lernförderung

Es ist eine auf das Schuljahresende bezogene prognostische Einschätzung unter Einbeziehung der schulischen Förderangebote zu treffen. Ist im Zeitpunkt der Bedarfsfeststellung diese Prognose negativ, besteht kein Anspruch auf Lernförderung. Das ist insbesondere der Fall, wenn das Lernziel auch bei zusätzlicher Förderung voraussichtlich nicht erreicht wird, beispielsweise dann, wenn die Ursache der Lernschwäche in häufigem unentschuldigtem Fehlen oder vergleichbaren Ursachen liegt und keine Anzeichen für eine nachhaltige Verhaltensänderung vorliegen⁴². Lernförderung ist auch dann nicht geeignet, wenn nach den schulrechtlichen Bestimmungen beispielsweise der Wechsel der Schulform und eine Wiederholung der Klasse angezeigt sind.

⁴² LSG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 13.05.2011 – L 5 AS 498/10 B ER.

Eine außerschulische Lernförderung ist geeignet, wenn die Aussicht verbessert wird, dass die Schülerin oder der Schüler das wesentliche Lernziel erreicht bzw. wenn die schulischen Defizite beseitigt oder jedenfalls gemindert werden ⁴³. Die prognostische Einschätzung findet regelmäßig unter Einbeziehung der Schule und der Lehrkräfte statt, da diese über die notwendige Sachkunde verfügen ⁴⁴.

Die Person, die die Lernförderung durchführt, kann beispielsweise aus folgenden Personengruppen kommen:

- geeignete Schüler höherer Jahrgänge **mit der Note „gut“** in dem zu unterrichtenden Fach ⁴⁵
- geeignete Oberstufenschüler mit **der Note „befriedigend“** und besser in dem zu unterrichtenden Fach bei Nachhilfestunden mit Grundschulern ⁴⁶
- Studierende des jeweiligen Fachbereiches
- pensionierte oder aktive Lehrer einer in der Regel anderen Schule
- Wohlfahrtsverbände oder Kirchen
- das Schulamt oder Jugendamt oder vergleichbare kommunale Strukturen
- Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII oder
- sonstige anerkannte Träger der Weiterbildung ⁴⁷
- gewerbliche Anbieter

Keine Lernförderung dürfen erteilen:

- Elternteile, Lebenspartner eines Elternteils, Ehepartner und Verwandte oder Verschwägere in gerader Linie oder Seitenlinie bis zum vierten Grad der Verwandtschaft
- im Schuldienst tätige Lehrkräfte, die den Schüler, der Lernförderung benötigt, zuvor unterrichtet haben

Leistungsanbieter, die vom Verfassungsschutz beobachtet werden, sind für die Durchführung von Lernförderung ungeeignet. Das gilt auch dann, wenn Personen beschäftigt werden, die Organisationen angehören, die vom Verfassungsschutz beobachtet werden oder Methoden verwendet werden, die sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung wendet. Auch hier gelten die Ausführungen im Verfassungsschutzbericht als Maßstab. Sie sollten auch entsprechend den Anforderungen der Träger der Jugendhilfe nach dem SGB VIII genügen. Auch eine Verurteilung wegen Betrugs kann zur Ablehnung der Geeignetheit führen.

Nachrangig sollen gewerbliche Angebote genutzt werden. Gleichwohl sind auch das Wunsch- und Wahlrecht der Antragsteller und Antragstellerinnen zu berücksichtigen. Sofern die festgesetzten Höchstbeträge beachtet werden, können auch die Kosten der gewerblichen Anbieter übernommen werden.

Von der Schule initiierte (nicht selbst organisierte) Angebote, z. B. interne Nachhilfestrukturen, Schülerfirmen oder schulnahe Förderstrukturen, insbesondere Angebote von Fördervereinen, gehen über das schulische Angebot hinaus und sind daher ebenfalls förderfähig. Soweit die Lernförderung von einem qualifizierten Anbieter durchgeführt wurde, wird eine Haftungs-, Kontroll- oder sonstige Verantwortung des Leistungsträgers nicht angenommen werden können. Hier ist insbesondere fraglich, ob z. B. Mitteilungspflichten gegenüber der Finanzverwaltung über zufließende Mittel in Betracht kommen.

⁴³ LSG Sachsen, Beschl. v. 11.07.2016 – L 3 AS 1810/13 B ER.

⁴⁴ LSG Baden-Württemberg, Beschl. v. 23.05.2016 – L 12 AS 1643/16 ER-B.

⁴⁵ Nachweisführung über ein Zeugnis mit Ausstellungsdatum während der letzten 18 Monate rechnend ab Beginn der Lernförderung notwendig.

⁴⁶ Wie vor.

⁴⁷ Vgl. Liste des MSW unter: http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulsystem/Schulformen/Weiterbildungskolleg/Liste_Weiterbildungskollegs_NRW.doc.

Das Gesetz räumt dem kommunalen Träger bei der Auswahl oder Ablehnung möglicher Anbieter ein dem Ermessen vergleichbares Wahlrecht ein. Die kommunalen Träger bestimmen die Art der Leistungserbringung.

Dabei haben bei entsprechender Eignung schulnahe Angebote Vorrang vor sonstigen, z. B. kommerziellen, Anbietern⁴⁸.

Leistungsanbieter haben ein nicht mehr als sechs Monate altes erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30a BZRG (Bundeszentralregistergesetz) für die Person vorzulegen, die die Lernförderung erteilt. Darüber hinaus soll, wenn die Lernförderung im privaten Umfeld stattfindet, der Leistungsanbieter jährlich ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Soweit die benannte Person geeignet ist, wird diese in die Anbieterdatenbank aufgenommen. Das vorgelegte Führungszeugnis wird nach Einsichtnahme der betreffenden Person zurückgegeben. Eine Erstattung der dafür entstehenden Kosten erfolgt nicht durch BuT-Mittel.

Bei aktiven Lehrerinnen und Lehrern reicht auch eine jährliche Bestätigung der Dienststelle (z. B. Schulleiters/Schulträger), dass keine Erkenntnisse vorliegen, die dem Bundeskinderschutzgesetz und hier insbesondere dem § 72a SGB VIII entgegenstehen.

Garantiert ein Lernförderinstitut eine regelmäßige Kontrolle und Überprüfung seiner Nachhilfelehrer und Nachhilfelehrerinnen (z. B. über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Selbstverpflichtungserklärung, TÜV-Qualitätszertifikat) ist dies ebenfalls ausreichend und es kann auf ein erweitertes Führungszeugnis verzichtet werden. Zur Überprüfung ist daher einer dieser Nachweise vorzulegen. Besteht ein Lernförderinstitut nur aus einer Person, muss diese sowohl seine strafrechtliche als auch fachlich, didaktisch und pädagogische Geeignetheit mit Einzelnachweisen belegen. Eine Garantieabgabe durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Selbstverpflichtungserklärung ist nicht möglich. Sofern weitergehende Zweifel an der Geeignetheit und Zuverlässigkeit bestehen, ist bei gewerblichen Anbietern die Vorlage der Gewerbeerlaubnis angezeigt.

§ 72a SGB VIII ist in diesen Fällen sinngemäß anzuwenden, wonach Personen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind, nicht als Nachhilfekraft geeignet sind.

Zum Nachweis der Eignung haben interessierter Anbieter das entsprechende Formular „Selbstauskunft für Anbieter von außerschulischer Nachhilfe“ beim Jobcenter bzw. dem Rheinisch-Bergischen Kreis einzureichen.

1.5.4 Antragstellung und Verfahren

Lernförderung ist je Kind gesondert zu beantragen⁴⁹.

Dem Erstantrag sowie etwaiger Folgeanträge beizulegen ist eine durch die Schulleitung unterschriebene Bestätigung der Schule über das Vorliegen der Voraussetzungen sowie im Falle einer krankheits- oder unfallbedingten Abwesenheit ein ärztliches Attest. Diese Bestätigung ist von Seiten der Schule direkt dem Jobcenter bzw. dem Rheinisch-Bergischen Kreis zuzuleiten.

⁴⁸ Sehr ausführlich und überzeugend: SG Gelsenkirchen v. 10.09.2012 – S 36 AS 1364/12.

⁴⁹ Siehe Fußnote 7.

Die Schule bestätigt darauf die Notwendigkeit der zusätzlichen außerschulischen Lernförderung und das Vorliegen der für die Gewährung maßgeblichen Voraussetzungen. Sie spricht gleichzeitig eine Empfehlung aus,

- welcher Stundenumfang benötigt wird und
- ob eine Einzelförderung erforderlich oder eine Gruppenförderung ausreichend ist.

Sie gibt ferner eine ergänzende Stellungnahme ab, falls an die Qualifikation des Nachhilfelehrers besondere Anforderungen gestellt werden.

Bei Folgeanträgen ist zusätzlich darzulegen, warum der bereits bewilligte Leistungsumfang nicht zur Beseitigung der Lerndefizite geführt hat bzw. warum weiterhin Lernförderung erforderlich ist.

Nachweispflichtig für das Vorliegen der genannten Anspruchsvoraussetzungen ist die Antragstellerin oder der Antragsteller.

Auf das beiliegende Muster-Formular (8.2) wird verwiesen. Die Benutzung dieses Vordrucks wird aus Gründen der Vergleichbarkeit und Rechtssicherheit empfohlen.

1.5.4.1 Entscheidung

Unabhängig von der vorstehenden Darstellung der entscheidungserheblichen Kriterien liegt die Zuständigkeit für die Entscheidung über eine mögliche Lernförderung eindeutig beim Jobcenter bzw. bei dem Rheinisch-Bergischen Kreis. Die hierfür einzuholenden Unterlagen dienen insoweit nur der Vorbereitung dieser Verwaltungsentscheidung.

Auf Grundlage dieser schulfachlichen Stellungnahme entscheidet die zuständige Stelle über Art, Umfang und Höhe der zu bewilligenden Leistungen der Lernförderung nach § 28 Absatz 5 SGB II.

Bei der Entscheidung ist zu beachten, dass §§ 27 ff. und 35 a SGB VIII gegenüber SGB II vorrangig sind.

1.5.4.2 Art der Gewährung

Die Leistungen der Lernförderungen werden nach § 29 Abs.1 SGB II durch Direktzahlungen an den Anbieter erbracht.

Die Kosten werden nach Eingang der Rechnung an den Anbieter ausgezahlt. Der Rechnung ist ein Leistungsnachweis beizufügen, in dem der Leistungsberechtigte und Anbieter der Lernförderung, bzw. bei Minderjährigen ein Erziehungsberechtigter, unterschriftlich bestätigt, dass die Lernförderung im abgerechneten Umfang erbracht wurde.

1.5.4.3 Höhe der Förderung

Erstattet werden die tatsächlichen angemessenen Kosten. Diese können sich je nach Anbieter bzw. je nach der Qualifikation der die Lernförderung durchführenden Person unterscheiden.

Die für eine Bewilligung geltenden Höchstbeträge in der jeweils gültigen Fassung sind der Anlage 8.1 zu entnehmen.

Bei nachgewiesenem Bedarf für Lerntherapie bei Dyskalkulie oder Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS) ist der Verfahrensablauf sowie die Höchstbeträge nach Anlage VII.2 maßgeblich.

Diese jeweiligen Höchstbeträge unterliegen der regelmäßigen Überprüfung und können im Bedarfsfall angepasst werden.

1.6 Mittagsverpflegung (§ 28 Abs. 6 SGB II, § 77 Abs. 11 SGB II)

1.6.1 Grundsatz

Wenn Schulen und Kindertageseinrichtungen ein gemeinsames Mittagessen anbieten, können Schülerinnen und Schüler und Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, einen Zuschuss zum Mittagessen bekommen, um die höheren Kosten (Mehraufwendungen) auszugleichen. Bei Schülerinnen und Schülern muss die Mittagsverpflegung zugleich in schulischer Verantwortung organisiert sein. In der Schule wird die Mittagsverpflegung in der Regel nicht von der Schule selbst angeboten. Das gilt für ein Ganztagsangebot ebenso wie für eine Übermittagsbetreuung. Zuständig ist in der Regel ein außerschulischer Träger. Das ist beispielsweise die Kommune, ein eingetragener Förderverein, ein Mensaverein oder ein Wohlfahrtsverband, manchmal auch ein auf Mittagsverpflegung spezialisiertes Unternehmen (z. B. eine Metzgerei, ein Kantinenpächter oder ein Caterer). In schulischer Verantwortung liegt das Mittagessen, wenn die Schule das Mittagessen zwar nicht selbst ausgibt, sich allerdings zumindest organisatorisch (zeitlich, räumlich) darauf einstellt und sich eines Dritten bedient.

Kosten für die individuelle Verpflegung, die am Schulkiosk, Imbiss oder in einem Lebensmittelgeschäft anfallen (z. B. Pizza, Döner, belegte Brötchen, Gebäck, Getränke), werden nicht bezuschusst.

Die Leistung wird nach dem Gesetzeswortlaut nur bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung gewährt. Zur Vermeidung von Härten kann die Leistung auch erbracht werden, wenn eine Mittagsverpflegung bei der Betreuung durch eine Tagesmutter (Tagespflege) erfolgt.

1.6.2 Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind

- Schülerinnen und Schüler einer allgemein- oder berufsbildenden Schule, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die keine Ausbildungsvergütung erhalten, sowie
- Kinder in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege.

Berufsschülerinnen und Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

1.6.3 Leistungshöhe

Erbracht werden die tatsächlichen Kosten in voller Höhe an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung.

Eine „Deckelung“ der Kosten für Mittagessen ist im Gesetz nicht vorgesehen. Vielmehr spricht § 28 Abs. 6 SGB II davon, dass die (tatsächlich) „entstehenden Aufwendungen“ berücksichtigt werden.

Vom Bedarf erfasst ist lediglich das gemeinsame Mittagessen. Aufwendungen für ein angebotenes und von den Kindern gemeinsam eingenommenes Frühstück fallen dem eindeutigen Wortlaut nach nicht unter §§ 28 Abs. 6 SGB II, 34 Abs. 6 SGB XII. Vielmehr sind diese Kosten aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

Hinweis für die Sachbearbeitung: Bei plötzlichen Preissprüngen und Pauschalbeträgen über 80,00 Euro ist zwingend die Teamleitung/Koordination zu informieren.

1.6.4 Antragstellung und Verfahren

Die Leistung ist vom Grundantrag auf Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II mitumfasst und kann nach § 29 Abs. 1 SGB II entweder als Sach- oder Dienstleistung, Direktzahlung an den Leistungsanbieter oder als Geldleistung erbracht werden. Die Leistungserbringung erfolgt im Bereich des Rheinisch-Bergischen Kreises grundsätzlich als Direktzahlung an den Anbieter.

Die Auszahlung erfolgt im Regelfall monatlich nach Vorlage einer Abrechnung. Hierbei sind sowohl Einzelabrechnungen als auch Sammelabrechnungen möglich, wobei Sammelabrechnungen die individuellen Aufwendungen für jedes Kind ausweisen müssen.

Unabhängig vom Schuljahresverlauf gilt eine Antragstellung grundsätzlich für den gesamten Bewilligungszeitraum.

Auch wenn die Leistungserbringung im Bereich des Rheinisch-Bergischen Kreises zwar grundsätzlich als Direktzahlung an den Anbieter erfolgt, kann unter den Voraussetzungen des § 30 SGB II eine nachträgliche Erstattung der Aufwendungen für die Mittagsverpflegung an die Eltern erfolgen, wenn diese bereits in Vorleistung getreten sind.

1.6.5 Abrechnung und Dokumentation

Das Abrechnungsverfahren liegt im Ermessen der Kommune gemäß §§ 29 Abs.1, 44 b Abs.3 SGB II.

Im Rheinisch-Bergischen Kreis ist sowohl eine Abrechnung in pauschalierter Form als auch als Spitzabrechnung möglich. Grundsatz ist aber, dass je Schule/Kindertagesstätte nur jeweils eine der beiden Abrechnungsformen anerkannt wird.

Der Rheinisch-Bergische Kreis und das Jobcenter legen dafür folgendes Verfahren fest:

Pauschalabrechnung in Schulen

Die Kosten der Mittagsverpflegung sind dabei vom Anbieter auf der Basis eines durchschnittlichen Preises pro Mahlzeit und den Tagen im Schuljahr, an denen eine Mittagsverpflegung angeboten wird, zu ermitteln. Wird an allen Schultagen eine gemeinschaftliche Verpflegung angeboten, so können hier 200 Schultage pro Schuljahr bei

der Berechnung zu Grunde gelegt werden. Der Jahresbedarf ist gleichmäßig auf 12 Monate aufzuteilen und wird als monatlicher Betrag für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung im Rahmen der Bildungs- und Teilhabeleistungen übernommen.

Pauschalabrechnung in Kitas

Für die Kindertageseinrichtungen und die Tagespflege ist die pauschale Festbetragsregelung analog mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der Schultage pro Jahr die jeweiligen Öffnungstage der Kindertageseinrichtung/die Betreuungstage in der Tagespflege pro Jahr bei der Berechnung zu Grunde gelegt werden. Wird an allen Öffnungs-/Betreuungstagen eine Mittagsverpflegung angeboten, so können hier auch pauschal 240 Tage/Jahr veranschlagt werden.

Der Anbieter bzw. der Träger des Mittagessens in schulischer Verantwortung verpflichtet sich, die Nichtteilnahme eines Kindes nach drei Schulwochen an das Jobcenter bzw. den Kreis zu melden.

Dieselbe Meldeverpflichtung wird den Erziehungsberechtigten des Kindes auferlegt sowie der Einrichtung.

Auch die Gewährung von Teilpauschalen wird als zulässig erachtet. Diese Konstellation tritt auf, wenn eine Schule beispielsweise nur Mittagessen an drei Tagen in der Woche anbietet.

Spitzabrechnung

Das bisherige System der Spitzabrechnung im Einzelfall bleibt erhalten.

Dies ergibt sich aus den vor Ort bestehenden Chipkartensystemen und Bonverfahren. Eine Pauschalierung ist hier nicht möglich. Sie wäre darüber hinaus auch nicht sinnvoll aufgrund der niedrigen Fallzahlen in beiden Rechtskreisen.

Das Jobcenter bzw. der Rheinisch-Bergische Kreis rechnet direkt mit der weiterführenden Schule oder dem zuständigen Träger oder Unternehmen auf der Basis einer eingereichten Liste ab, aus der hervorgeht, welche anspruchsberechtigten⁵⁰ Kinder am Mittagessen teilgenommen haben.

Rückzahlung der Leistung

Erfolgt die Meldung darüber, dass ein Kind länger als drei Wochen nicht an der Mittagsverpflegung teilgenommen hat, so entscheidet die leistungsgewährende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall.

Es ist zu beachten, dass nach § 40 Abs. 3 SGB II eine isolierte Rückforderung von nur BuT-Leistungen ausgeschlossen ist.

Im Rechtskreis § 6b BKGG ist eine Rückforderung grundsätzlich nicht vorgesehen.

⁵⁰ Ergänzung im Hinblick auf datenschutzrechtliche Belang

1.7 Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (§ 28 Abs. 7 SGB II)

1.7.1 Grundsatz

Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft wird die gesetzliche Pauschale (z. Z. 15 Euro monatlich) berücksichtigt, sofern bei Leistungsberechtigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, tatsächliche Aufwendungen entstehen.

1.7.2 Anspruchsberechtigte

Leistungsberechtigt sind Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Im Gegensatz zu den anderen (Bildungs-)Bedarfen wird der Teilhabebedarf über diese Altersgrenze hinaus nicht durch weitere, personengebundene Voraussetzungen (wie z. B. in § 28 Abs. 2 SGB II bzw. § 34 Abs. 2 SGB XII: „Schülerinnen und Schüler“ und „Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen“) begrenzt.

1.7.3 Höhe der Leistungen und finanzierbare Teilleistungen

1.7.3.1 Grundsatz

Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft wird die gesetzliche Pauschale (z. Z. 15 € monatlich) berücksichtigt, sofern bei Leistungsberechtigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, tatsächliche Aufwendungen entstehen im Zusammenhang mit der Teilnahme an

- Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
- Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbaren angeleiteten Aktivitäten der kulturellen Bildung sowie
- Freizeiten.

Daneben können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie in Zusammenhang mit der Teilnahme an den oben genannten Aktivitäten stehen und es dem Leistungsberechtigten im begründeten Ausnahmefall nicht zugemutet werden kann, diese aus dem Regelbedarf zu bestreiten (§ 28 Abs. 7 Satz 2 SGB II). Damit kann die Anschaffung von **Ausrüstungsgegenständen** unterstützt werden.

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu engagieren, dort mitzumachen und Kontakte zu Gleichaltrigen aufzubauen.

Der in § 28 Abs. 7 Satz 1 SGB II aufgeführte Katalog ist abschließend. Es sollen Aktivitäten gefördert werden, die durch ihren gemeinschaftlichen Charakter die soziale Bindungsfähigkeit fördern.

Die Leistung kann eingesetzt werden für:

- Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit: z. B. Mitgliedsbeiträge in Sportvereinen, Kulturvereinen, Heimatvereinen, Jugendgruppen, Malgruppen, Theatergruppen, Chor, Tanzkreis, Kleinkind-Eltern-Gruppen
- Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbaren Aktivitäten der kulturellen Bildung: z. B. Musikschule, Jugendkunstschule, sonstige kostenpflichtige Angebote von Volkshochschulen, Kindertagesstätten und Schulen, kommerziellen oder gemeinwohlorientierten Anbietern wie Sprach- oder Computerkurse, Workshops für Kinder und Jugendliche in Museen
- Freizeiten: z. B. Ferienlager, Ferienspiele, Sommerkurse, Theaterworkshops, Veranstaltungen von Vereinen oder der örtlichen Jugendpflege

Wenn die Bezahlung der Kursgebühr als 10er-Karten-System ausgestaltet ist (z. B. Schwimmkurse), so sind auch diese Kosten zu übernehmen.

Auch die Kostenübernahme einer Familienfreizeit ist möglich, beschränkt sich jedoch auf den auf das Kind entfallenden Kostenanteil.

Unter den vergleichbaren angeleiteten Aktivitäten der kulturellen Bildung fallen solche, die unter dem Aspekt des „Mitmachens“ pädagogisch betreut werden. Dazu gehören insbesondere die Angebote von Volkshochschulen, Theaterworkshops und vergleichbare Gemeinschaftsveranstaltungen ebenso wie museumspädagogische Angebote, geführte Museumsbesuche und angeleitete Aktivitäten zur Stärkung der Medienkompetenz. Letzteres umfasst insbesondere alle Aspekte der Medienkritik, Medienkunde, Mediennutzung und Mediengestaltung. Sie bezieht sich sowohl auf Bücher, Zeitschriften, Internet, Hörfunk und Fernsehen als auch auf pädagogisch wertvolle Kinoprojekte.

Bei der Entscheidung ist auf die Abgrenzung der klaren gesetzlichen Vorgaben zu ausschließlich privat motivierten Aktivitäten zu achten. Insbesondere sind nicht individuelle Betätigungen erfasst, sondern Unternehmungen, die die soziale Bindungsfähigkeit fördern. Der Besuch von Gaststätten, Diskotheken, Kinos, Fitnessstudios, Zoos oder sonstigen privaten Freizeitaktivitäten mit individuellem Charakter ist daher von einer Förderung ausgenommen. Soweit Kurse unter fachkundiger Anleitung in Fitnessstudios besucht werden und kein individueller Charakter gegeben ist, können die Kosten dagegen übernommen werden.

Beiträge bzw. Entgelte für die Nutzung von Bibliotheken oder Büchereien können dann übernommen werden, wenn diese regelmäßige angeleitete Aktivitäten der Medienkunde in Gruppen oder Gemeinschaftsstrukturen umfassen. Die alleinige Ausleihmöglichkeit von Medien ohne weitere Begleitung wird indes der Zielsetzung der Leistungen nach § 28 Abs. 7 SGB II nicht gerecht.

Der Begriff der Freizeit ist auszulegen. Er umfasst betreute Mehrtagesveranstaltungen und Fahrten mit Übernachtungen, die von Jugendgruppen, Jugendverbänden, Sportvereinen, Trägern der Jugendhilfe, Kirchen und sonstigen gemeinnützigen Trägern z. B. Wohlfahrtsverbänden angeboten werden.

Daneben können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie in Zusammenhang mit der Teilnahme an den oben genannten Aktivitäten stehen und es der leistungsberechtigten Person im begründeten Ausnahmefall nicht zugemutet werden kann, diese aus dem Regelbedarf zu bestreiten (§ 28 Abs. 7 Satz 2 SGB II). Damit kann die Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen unterstützt werden, die in Verbindung mit einer Teilnahme an einer der vorgenannten Aktivitäten stehen (z. B. Kauf von Sportausrüstungen für den Verein).

1.7.3.2 Ausrüstungsgegenstände

In begründeten Ausnahmefällen soll der nach § 28 Abs. 7 SGB II anzuerkennende Bedarf auch für Ausrüstung und Ähnliches verwendet werden, wenn dieses notwendig erscheint. Dies ist anzunehmen, wenn die tatsächlichen Aufwendungen (z. B. Ausrüstungsgegenstände) im Zusammenhang mit den vorgenannten Aktivitäten entstehen (z. B. Fußballschuhe jedoch keine generelle Sportbekleidung) und **nicht zumutbar** aus dem Regelsatz bestritten werden können (Geldleistung mit Bescheid) ⁵¹ .

1.7.3.3 Voraussetzung Zumutbarkeit

Zu berücksichtigen ist, dass viele der Bedarfe bereits im Regelbedarf enthalten sind.

Beispiel: Fußballschuhe werden unter dem Oberbegriff „Sportartikel“ in Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur) als regelbedarfsrelevante Ausgaben in § 6 Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz berücksichtigt. Die Gesetzesbegründung lautet: „Soweit für Bedarfe bereits in der Regelbedarfsermittlung Verbrauchsausgaben als regelbedarfsrelevant berücksichtigt worden sind, können zusätzliche Leistungen nach § 28 Abs. 7 SGB II nicht gewährt werden.“ ⁵² Diese Formulierung ist vor dem Hintergrund der Ausnahmefälle allerdings **zu relativieren und weit auszulegen** ⁵³ .

Ein Ausnahmefall kann nach der Gesetzesbegründung beispielsweise vorliegen, wenn aufgrund einer besonderen Bedarfslage **nachweisbar eine Finanzierung von Ausrüstungsgegenständen nicht zumutbar** ist. Voraussetzung ist, dass die besondere Bedarfslage die Bedarfsdeckung insgesamt berührt und sich nicht auf die Bedarfe für Bildung und Teilhabe beschränkt. Vorausgesetzt wird weiter, dass keine oder keine ausreichenden Dispositionsmöglichkeiten innerhalb des mit den Regelbedarfen zur Verfügung gestellten monatlichen Budgets bestehen ⁵⁴ .

Davon ist in folgenden Fällen auszugehen:

- Die Kosten liegen deutlich über den bei den einzelnen regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben zu berücksichtigten Einzelwerten der entsprechenden Abteilungen (z. B. Abteilung 9: 2,13 Euro für Sportartikel in der Regelbedarfsstufe 5) ⁵⁵ ,
- Wenn aufgrund des Regelbedarfs (z. B. 309,00 Euro für Regelbedarfsstufe 5) keine Mittel mehr für andere Ausgaben übrig bleiben.

⁵¹ BT-Drs. 17/12036.

⁵² BT-Drs. 17/12036, S. 8.

⁵³ Vgl. auch Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales: Arbeitshilfe „Bildung und Teilhabe“, 5. Auflage, Abschnitt II.7.3

⁵⁴ BT-Drs. 17/12036, S. 8.

⁵⁵ Der Betrag ist nicht von den tatsächlichen Kosten abzuziehen!

1.7.4 Sprachkurse in der Herkunftssprache

Für Sprachkurse in der Herkunftssprache gilt Folgendes:

Angebote zum Erlernen einer Herkunftssprache für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund können als Teilhabeleistung berücksichtigt werden, wenn für diese Sprachen vor Ort kein schulisches Angebot besteht. Gedacht ist insbesondere an so genannte „kleine Sprachen“, die vom kostenlosen herkunftssprachlichen Unterricht der Schulen nicht angeboten werden können. Bei den durchführenden Stellen muss es sich um gemeinwohlorientierte Partner handeln, die, wenn sie mit Kindern arbeiten möchten, auch die entsprechenden Voraussetzungen zu erfüllen haben (z. B. Führungszeugnis).

1.7.5 Antragstellung, Verfahren

Die Leistungen sind beim Antrag auf Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II mit umfasst. Das Jobcenter prüft, ob der geltend gemachte Bedarf die Voraussetzungen hinsichtlich der gesellschaftlichen Teilhabe erfüllt und bewilligt die Leistung. Von den Leistungsberechtigten ist anhand von geeigneten Belegen (z. B. Bestätigung des Anbieters, Kontoauszug mit Abbuchung Mitgliedsbeitrag oder Mitgliedsbescheinigung eines Vereins) nachzuweisen, dass tatsächliche Aufwendungen gem. § 28 Abs. 7 Nr. 1.-3. SGB II entstehen. Eine Leistungsgewährung scheidet nur dann aus, wenn sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Leistungsanbieter zur Erbringung der Leistung ungeeignet ist.

Die Leistungserbringung erfolgt im Bereich des Rheinisch-Bergischen Kreises in der Regel als Geldleistung an den Leistungsberechtigten. In Ausnahmefällen ist auch eine Direktzahlung an den Anbieter möglich (z. B. bei zeitlich befristeten Kursen, Ferienfreizeiten etc.). Soweit ein Nachweis über monatlich zu zahlende Beträge vorliegt, kann die gesetzliche Pauschale (z. Z. 15 Euro monatlich) direkt an den Leistungsberechtigten ausgezahlt werden. Dies gilt auch dann, wenn der nachgewiesene Betrag geringer ist.

Monatlich anfallende Beträge, beispielsweise Mitgliedsbeiträge, Kosten für die Teilnahme an einer Freizeitmaßnahme oder Vergütungen für regelmäßigen Musikunterricht, können auf Wunsch des Leistungsberechtigten für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus erbracht werden (§ 29 Abs. 3 S. 2 SGB II). In diesen Fällen erfolgt eine Direktzahlung an den Anbieter.

Verbleibt dann bei regelmäßig anfallenden Zahlungen im Bewilligungszeitraum noch ein Restbetrag, wird diese als Geldleistung in monatlichen Beträgen bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes an den Leistungsberechtigten ausgezahlt. Bei der Finanzierung einmaliger Aktivitäten (z. B. Ferienfreizeit) entfällt die Restzahlung.

Unter den in § 30 SGB II aufgeführten Voraussetzungen kommt auch eine nachträgliche Erstattung der Aufwendungen an den Leistungsberechtigten in Betracht.

Die Leistung kann sowohl von (externen) **geeigneten** vorhandenen Anbietern als auch zur Wahrnehmung eigener kommunaler Angebote eingesetzt werden. Vereine, die vom Verfassungsschutz überwacht werden sowie Sekten sind nicht geeignet. Ggf. ist die Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses angezeigt.

2. Leistungen bei Bezug von Kinderzuschlag (KiZ) und Wohngeld

Rechtsgrundlage: § 6b BKGG

2.1 Überblick

Im BKGG richtet sich der Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 6b BKGG i. V. m. § 28 SGB II.

Die **Zuständigkeit** für die Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe an diesen Personenkreis liegt beim Rheinisch-Bergischen Kreis.

Für Kinderzuschlagsberechtigte dienen die Bildungs- und Teilhabeleistungen zumindest indirekt ebenfalls der Deckung des Existenzminimums der Anspruchsberechtigten, da der Kinderzuschlag (KiZ) nur erbracht wird, wenn dadurch – grundsätzlich gemeinsam mit Wohngeld – Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II vermieden werden kann.

Im Übrigen werden die Leistungen für Bildung und Teilhabe bei Bezug von Wohngeld zusätzlich erbracht.

Grundsätzlich werden Leistungen für Bildung und Teilhabe auch für die Bezieherinnen und Bezieher von Kinderzuschlag und Wohngeld nach den Regelungen des SGB II erbracht. Die Ausführungen in den anderen Teilen dieser Arbeitshilfe sind daher auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets bei Bezug von KiZ und Wohngeld grundsätzlich entsprechend anwendbar.

Besonderheiten und abweichende Regelungen werden nachfolgend dargestellt.

2.2 Anspruchsberechtigter Personenkreis

Im BKGG sind nicht die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen selbst, sondern vielmehr die Kinderzuschlags- bzw. Wohngeldberechtigten, d. h. in der Regel die Eltern, anspruchsberechtigt. Gleichwohl gelten für die begünstigten Kinder der Anspruchsberechtigten die gleichen Altersgrenzen wie im SGB II. Demnach dürfen diese bezüglich der Bedarfe für Bildung das 25. Lebensjahr (vgl. § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB II, § 6b Abs. 2 Satz 2 BKGG) sowie für Leistungen zur sozialen und kulturellen Teilhabe das 18. Lebensjahr (vgl. § 28 Abs. 7 SGB II, 34 Abs. 7 SGB XII) nicht vollendet haben.

Ein Anspruch nach dem BAföG oder nach §§ 60 bis 62 SGB III schließt den Anspruch auf Leistungen nach § 6b BKGG nicht aus, da das BKGG keine Regelung enthält, die § 7 Abs. 5 SGB II entspricht. Der in Leistungen nach dem BAföG enthaltene Fahrtkostenanteil wird auf die Leistung nach § 6b BKGG i. V. m. § 28 Abs. 4 SGB II (Schülerbeförderung) nicht angerechnet. Ebenso wird der Anteil für Schulmaterial, der in den Leistungen nach dem BAföG enthalten ist, nicht auf die Leistung nach § 28 Abs. 3 SGB II (Schulbedarf) angerechnet.

Leistungen nach dem SGB VIII gehen den Leistungen für Bildung und Teilhabe vor. Eine Ausnahme gilt für die Mittagsverpflegung (§ 10 Abs. 3 SGB VIII).

2.3 Antragstellung und Verfahren

Mangels Verweises auf § 4 Abs. 2 Satz 2 SGB II gilt das Hinwirkungsgebot nicht für das BKGG. Für die Sozialleistungsträger gelten jedoch die allgemeinen Aufklärungs-, Beratungs- und Auskunftspflichten gemäß §§ 13–15 SGB I.

Bildungs- und Teilhabeleistungen für Bezieherinnen und Bezieher von Kinderzuschlag und Wohngeld, einschließlich der Leistung für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf, werden nur auf schriftlichen **Antrag** erbracht (§ 9 Abs. 3 Satz 1 BKGG).

Bei der Antragstellung muss der Bescheid über die Gewährung von Kinderzuschlag bzw. Wohngeld vorgelegt werden.

Besonderheiten gelten bei der Antragsberechtigung: Im BKGG sind grundsätzlich die Anspruchsberechtigten auch antragsberechtigt. Dies sind entweder die Kindergeldberechtigten, die gleichzeitig den Kinderzuschlag nach dem BKGG beziehen, oder die Kindergeldberechtigten, für deren Kind Wohngeld bewilligt wurde. Außer dem Berechtigten kann den Antrag darüber hinaus auch stellen, wer ein berechtigtes Interesse an der Leistung des Kindergeldes hat (vgl. § 9 Abs. 3 BKGG i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 3 BKGG). Im Einzelfall kann die Antragstellung demnach auch durch das Kind oder den Jugendlichen selbst erfolgen.

Des Weiteren werden nach § 5 Abs. 1 BKGG Leistungen für Bildung und Teilhabe vom Beginn des Monats an erbracht, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Antragstellung gehört im BKGG nicht zu den Anspruchsvoraussetzungen für die Erbringung der Bildungs- und Teilhabeleistungen, sondern stellt vielmehr eine Verfahrensvoraussetzung dar. Leistungen nach dem BKGG werden gemäß § 5 Abs. 1 BKGG ab Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen erbracht. Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b BKGG können somit rückwirkend auch für Zeiten vor der Antragstellung erbracht werden, soweit die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere der Bezug von Kinderzuschlag oder Wohngeld, vorlagen (im Gegensatz zu § 37 Abs. 2 SGB II, wonach Leistungen nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht werden). Die **Rückwirkung des Antrags** gilt gemäß § 6b Abs. 2a BKGG⁹³ höchstens für einen Zeitraum von einem Jahr nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie entstanden sind. Dies stellt eine Verkürzung der Verjährungsfrist gemäß § 45 Abs. 1 SGB I dar, soll aber dafür sorgen, dass eine möglichst zeitnahe Prüfung des Bedarfs erfolgt⁵⁶.

Leistungen für Bildung und Teilhabe werden bis zum Ende des Monats erbracht, in dem die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen. Durch die Anknüpfung der Bewilligung von Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 6b BKGG an den Bezug von Kinderzuschlag oder Wohngeld ist daher regelmäßig ein **Gleichlauf des Bewilligungszeitraums** für Bildungs- und Teilhabeleistungen mit dem Bewilligungszeitraum des Kinderzuschlags oder des Wohngeldes gegeben⁵⁷.

Die Regelung zur **berechtigten Selbsthilfe** (§ 6b Abs. 3 BKGG i. V. m. § 30 SGB II) ist im BKGG-Bereich auf die Fälle anwendbar, in denen die Selbsthilfe erst nach der Antragstellung erfolgt, etwa weil sich die Bearbeitung des Antrags verzögert. Sind die Eltern bereits vor der Antragstellung in Vorleistung getreten, kommt eine rückwirkende Leistungsgewährung nach den oben dargestellten Grundsätzen in Betracht.

⁵⁶ Vgl. BT-Drucks. 17/12036, S. 9.

⁵⁷ Liegen sowohl Bewilligungen für den Kinderzuschlag als auch für Wohngeld vor, ist eine Bewilligung der Bildungs- und Teilhabeleistungen für den längeren der beiden Bewilligungszeiträume möglich.

2.4 Rückforderung von Leistungen

Für die Rückforderung der Leistung verweist § 6b Abs. 3 BKGG auf eine entsprechende Anwendung des § 40 Abs. 6 SGB II. Hiernach sind Bildungs- und Teilhabeleistungen auch dann nicht zu erstatten, wenn der Bescheid über die Gewährung von Kinderzuschlag bzw. Wohngeld aufgehoben wird.

3. Leistungen nach dem SGB XII (§§ 34 SGB XII)

3.1 Überblick

Gemäß § 42 Nr. 3 SGB XII umfassen die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – mit Ausnahme der Bedarfe zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben i. S. d. § 34 Abs. 7 SGB XII – auch die Bedarfe für Bildung und Teilhabe.

Darüber hinaus zählen im SGB XII die Bildungs- und Teilhabeleistungen zum notwendigen Lebensunterhalt gemäß § 27a Abs. 1 Sätze 2 und 3 SGB XII i. V. m. § 34 SGB XII. In der Vorschrift wird ausgeführt, dass zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens in vertretbarem Umfang eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben gehört; dies gilt in besonderem Maß für Kinder und Jugendliche. Für Schülerinnen und Schüler umfasst der notwendige Lebensunterhalt auch die erforderlichen Hilfen für den Schulbesuch.

Die Regelungen der §§ 34, 34a und 34b SGB XII entsprechen im Wesentlichen den Regelungen des SGB II. Auf die Unterschiede wird nachfolgend eingegangen.

3.2 Anspruchsberechtigter Personenkreis

Im Gegensatz zum SGB II ist die Berücksichtigung von Bedarfen für Bildung von Schülerinnen und Schülern, die Sozialhilfe nach dem SGB XII erhalten, nicht an die Altersgrenze von 25 Jahren gebunden (vgl. § 34 Abs. 1 Satz 1 SGB XII). Auch der Leistungsausschluss für Empfängerinnen und Empfänger einer Ausbildungsvergütung findet sich nicht im SGB XII.

Junge Menschen, die in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe betreut werden, haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe. § 27c Abs. 2 SGB XII i. V. m. § 27b Abs. 1 Satz 2 SGB XII, der den notwendigen Lebensunterhalt in Einrichtungen aufzählt, verweist gerade nicht auf § 42 Nr. 3 SGB XII und schließt somit explizit die Leistungen des Bildungspaketes aus. Allerdings könnte diese Personengruppe Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket gemäß § 27b Abs. 2 Satz 1 SGB XII erhalten. Diese Norm umfasst den „weiteren notwendigen Lebensunterhalt“ und benennt „insbesondere Kleidung und einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung“. Der Wortlaut „insbesondere“ macht deutlich, dass die Vorschrift nicht abschließend ist und es daher auch weitere Bedarfe, z.B. Bedarfe für Bildung und Teilhabe, geben kann. Sofern Leistungen in einer Einrichtung zu erbringen sind, hat der Leistungsträger im Einzelfall zu prüfen, welche Bedarfe bestehen und zu decken sind, soweit diese nicht bereits von der Leistungsvereinbarung umfasst sind.

3.3 Antragstellung und Verfahren

Ein Hinwirkungsgebot ist im SGB XII nicht ausdrücklich normiert. Allerdings enthält § 11 SGB XII eine umfassende Verpflichtung des Sozialhilfeträgers, den Leistungsberechtigten zu beraten, zu unterstützen und zu aktivieren. Dies gilt nicht nur für die Hilfe zum Lebensunterhalt, sondern für sämtliche Leistungen des Gesetzes, mithin auch für die Bildungs- und Teilhabeleistungen. Die Träger sind somit zumindest dazu verpflichtet, Leistungsberechtigte über diese Leistungen aufzuklären und sie bei deren Inanspruchnahme zu unterstützen.

Die Sozialhilfe ist, mit Ausnahme der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§ 41 Abs. 1 SGB XII), antragsunabhängig und setzt ein, sobald der Sozialhilfeträger Kenntnis von der Notlage erlangt (Kenntnisgrundsatz, § 18 SGB XII). Dennoch sieht § 34a Abs. 1 Satz 1 SGB XII vor, dass abgesehen von der Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf sämtliche Bedarfe des Bildungs- und Teilhabepakets (§ 34 Abs. 2 und Abs. 4 bis 7 SGB XII) **zu beantragen sind**. Das bedeutet, sie werden bei der Erbringung von SGB XII-Leistungen nicht automatisch berücksichtigt. Für die Leistungserbringung zur Deckung des persönlichen Schulbedarfs nach § 34 Abs. 3 SGB XII ist kein Antrag erforderlich. Ein gesonderter Antrag ist für Leistungen für Lernförderung nach § 34 Abs. 5 SGB XII erforderlich (§ 34a Abs. 1 Halbsatz 2 SGB XII).

Der **Bewilligungszeitraum** für Grundsicherungsleistungen nach dem 4. Kapitel für dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen ab 18 Jahren beträgt in der Regel zwölf Monate (§ 44 Abs. 3 SGB XII). Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die hauptsächlich von den Bildungs- und Teilhabeleistungen angesprochen werden sollen, erhalten hingegen Leistungen als Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel. Es werden üblicherweise Leistungen für einen Monat bewilligt, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes im Bescheid geregelt ist. In der Sozialhilfe empfiehlt es sich daher bezüglich der Leistungen für Bildung und Teilhabe, einen vom Bezug der Hauptleistung abweichenden Bewilligungszeitraum festzusetzen.

3.4 Besonderheiten bei den Bildungs- und Teilhabeleistungen im SGB XII

Schulbedarfspaket, § 34 Abs. 3 SGB XII

Abweichend vom SGB II werden im Rechtskreis des SGB XII Bedarfe für den Monat, in dem der erste Schultag liegt, in Höhe von 103 Euro sowie für den Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt, in Höhe von 51,50 Euro anerkannt (§ 34 Abs. 3 SGB XII) ⁵⁸.

Hinweis: Der persönliche Schulbedarf wird ab dem Jahr 2021 wie der Regelsatz dynamisiert und somit regelmäßig aktualisiert und erhöht (§ 28 Abs. 3 SGB II in Verbindung mit § 34 Abs. 3a SGB XII).

Leistungen auch, wenn keine Regelsätze zu gewähren sind, § 34a Abs. 1 Satz 2 SGB XII

Einer nachfragenden Person werden, auch wenn keine Regelsätze zu gewähren sind, Bildungs- und Teilhabeleistungen erbracht, wenn sie diese nicht aus eigenen Kräften und Mitteln vollständig decken kann. Die Leistungen zur Deckung der Bedarfe zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft bleiben bei der

⁵⁸ Beträge werden ab 1. Januar 2021 fortgeschrieben.

Erbringung von Eingliederungshilfen für Menschen mit Behinderungen unberücksichtigt. Eine solche Regelung gibt es im SGB II nicht.

4. Besonderheiten bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit

(§§ 7, 11, 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II, § 5a ALG II-V)

Das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und des SGB XII vom 24.03.2011 hat mit Blick auf die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes auch Änderungen in deren leistungsrechtlichen Berücksichtigung bei der Einkommensanrechnung gebracht. Die wichtigsten Besonderheiten werden nachfolgend dargestellt:

4.1. Leistungen bei Zusammenleben in Haushaltsgemeinschaft mit nicht leistungsberechtigten Personen

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten auch Personen, die in einem Haushalt mit Personen zusammenleben, mit denen sie nur deshalb keine Bedarfsgemeinschaft bilden, weil diese aufgrund des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens selbst nicht hilfebedürftig sind (§ 7 Abs. 2 Satz 3 SGB II).

4.2 Horizontale Einkommensanrechnung

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe nehmen nicht an der horizontalen Einkommensverteilung innerhalb der Bedarfsgemeinschaft teil (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 3, § 9 Abs. 2 Satz 3f und § 11 Abs. 1 Satz 4 SGB II).

Das Kindergeld wird im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung beim Kind selbst zunächst nur für den Regelbedarf und die Bedarfe für Unterkunft und Heizung berücksichtigt, bevor es für die Bestreitung des Lebensunterhaltes der Eltern angesetzt wird (§ 11 Abs. 1 Satz 4 SGB II).

4.3 Prüfung der Hilfebedürftigkeit bei den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes

In § 5a ALG II-V werden Beträge für die Prüfung der Hilfebedürftigkeit wie folgt vorgegeben, um die Prüfung der Hilfebedürftigkeit bei den Bildungs- und Teilhabeleistungen verwaltungstechnisch zu vereinfachen:

- Danach ist für (Schul-)Ausflüge monatlich ein Betrag in Höhe von drei Euro zu Grunde zu legen.
- Die Aufwendungen für mehrtägige (Schul-)Fahrten sind auf einen Zeitraum von sechs Monaten ab Beginn des auf den Antrag folgenden Monats zu verteilen.
- Die Höchstgrenze für Bagatelleinnahmen wird auf monatlich 10 Euro festgesetzt (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Alg II-V).
- Falls den grundsätzlich Leistungsberechtigten Geld zufließt, handelt es sich um Einkommen nach § 11 SGB II, welches bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit nach § 9 SGB II zu berücksichtigen ist.
- Falls die grundsätzlich Leistungsberechtigten eine Sachleistung erhalten, ist diese ebenfalls als Einkommen anzurechnen, wenn es sich um eine Einnahme in Geldeswert handelt (vgl. § 11 SGB II). Für die Bereitstellung von Verpflegung gilt die spezielle Regelung, dass diese nicht als Einkommen angerechnet wird (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 der ALG II-V)⁵⁹.

⁵⁹ BT-Drs. 17/5633, S. 4.

Das Jobcenter Rhein-Berg hält ein schriftliches Konzept zur Berechnung in solchen Fällen vor.

4.4 Vorläufige Leistungsbewilligung, § 41a SGB II

Über die Gewährung von Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets ist auch dann vorläufig zu entscheiden, wenn die Tatsachenfeststellung längere Zeit in Anspruch nimmt und ein Anspruch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegt (§ 41a Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II). Eine abschließende Entscheidung kann hingegen in den Fällen erfolgen, in denen lediglich die Feststellung der Höhe längere Zeit in Anspruch nimmt, aber ein Anspruch auf SGB II Leistungen dem Grunde nach besteht (§ 41a Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II). In diesem Fall kann die sofortige Bescheidung erfolgen, da ein SGB II-Anspruch dem Grunde nach besteht und regelmäßig nur die Höhe der Hauptleistung (z. B. schwankendes Einkommen) variiert. Da die BuT-Leistungen keinen Einfluss auf die Höhe der Hauptleistung haben, ist der § 41a SGB II hier nicht einschlägig.

5. Rückforderung von Leistungen

Auch im Falle der Erbringung von Sach- oder Dienstleistungen an Dritte (z. B. Veranstalter, Caterer o. ä.) ist Adressat der Rückforderung der oder die Leistungsberechtigte. § 40 Absatz 3 SGB II enthält nun eine eigenständige Regelung zur Aufhebung von Verwaltungsakten, die sich aber an der Vorschrift des § 330 Absatz 1 SGB III orientiert. Weiterhin entsprechend anwendbar sind hingegen die Vorschriften des SGB III über die Aufhebung von Verwaltungsakten nach § 40 Absatz 2 Nr. 3 SGB II i.V.m. § 330 Abs. 2, 3 Satz 1 und 4 SGB III). Auf die Erstattungsnormen des § 40 Abs. 6 Satz 2 SGB II, jeweils i.V.m. § 50 SGB X wird hingewiesen. Zur Rückforderung gegenüber Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten vgl. II.

6. Vordrucke

Den aktuelle Antragsvordruck (nur für Wohngeld- und Kinderzuschlagsbezieher) sowie die aktuellen Anlagen (für Klassenfahrten, Schülerbeförderung, Lernförderung und gemeinschaftliche Mittagsverpflegung) finden Sie auf der Homepage des Rheinisch-Bergischen Kreises unter:

<https://www.rbk-direkt.de/Dienstleistung.aspx?dlid=3564>

sowie auf der Homepage des Jobcenters unter:

<https://www.jobcenter-rhein-berg.de/bildung-und-teilhabe.aspx>.

Ebenfalls sind die aktuellen Abrechnungsformulare für Lernförderung und gemeinschaftliche Mittagsverpflegung dort eingestellt.

⁹⁹ BT-Drs. 17/5633, S. 4.

7. Anlagen

7.1 Höchstbeträge Lernförderung

Für Bewilligungen im Bereich der Lernförderung sind folgende Höchstbeträge zugrunde zu legen:

- Unterricht durch Schüler und Studenten:
 - 12,00 Euro für 60 Min.
 - 9,00 Euro für 45 Min.
- Unterricht durch Personen mit abgeschlossenem Studium (Bachelor, Master, Diplom, Lehramtsstudium):
 - 20,00 Euro für 60 Min.
 - 15,00 Euro für 45 Min.

In Zweifelsfällen ist eine Klärung mit dem Rheinisch-Bergischen Kreis bzw. dem Jobcenter RheinBerg herbeizuführen.

Der Rheinisch-Bergische Kreis und das Jobcenter überprüfen regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, die Ortsüblichkeit der vorstehend genannten Sätze für Lernförderung.

7.2 Lernförderung bei Dyskalkulie oder Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS)

In Fällen der festgestellten Dyskalkulie oder LRS ist grundsätzlich zu beachten, dass eine Leistungserbringung gemäß § 35a SGB VIII vorrangig in Betracht kommt, eine Leistungspflicht im Rahmen des Bildungspakets jedoch nicht ausgeschlossen ist. Der Verfahrensablauf stellt sich wie folgt dar:

Nach gutachterlich erfolgter Feststellung der Dyskalkulie oder LRS ist ein Antrag nach § 35a SGB VIII zu stellen.

Im Anschluss hat durch das zuständige Amt eine Prüfung zu erfolgen, ob eine seelische Behinderung droht oder vorliegt. Bejahendenfalls hat eine Leistung nach § 35a SGB VIII zu erfolgen.

Wird das Vorliegen einer (drohenden) seelischen Behinderung verneint, ist das Verfahren nach § 35a SGB VIII abgeschlossen.

In diesen Fällen ist die notwendige therapeutische Hilfe für das betroffene Kind oder den betroffenen Jugendlichen aus den Mitteln des Bildungspakets zu erbringen. Da es sich hierbei nicht um eine „einfache“ Lernförderung handelt, sondern um therapeutischen Bedarf, ist die Lernförderung ausschließlich durch entsprechend qualifiziertes Personal vorzunehmen. Für die Kosten dieser Form der Lernförderung sind daher andere Stundensätze zu gewähren.

Ergibt die Einzelfallentscheidung nach Beachtung der Vorrangigkeit des Verfahrens nach § 35 a SGB VIII eine Bewilligung von Lerntherapie so ergibt sich für den qualifizierten Therapeuten eine Erstattung von 55,00 Euro pro 45 Minuten. Die ortsüblichen Stundensätze werden regelmäßig (d. h. mindestens einmal jährlich) überprüft und ggf. angepasst.

Diese Sätze stellen die ortsüblichen Beträge dar, die von den Jugendämtern des Rheinisch-Bergischen Kreises im Falle einer Therapie nach § 35a SGB VIII gezahlt werden.

Bergisch Gladbach, den 30.09.2021



i. A. Thomas Straßer
Amtsleiter



Michael Schulte
Geschäftsführer Jobcenter Rhein-Berg

